



GEMEINDE BITSCH

Brig-Glis, 16. Mai 2025

Projekt Nr. 15012.22.002

Gesamtrevision Nutzungsplanung

**ERLÄUTERNDER BERICHT
GEMÄSS ART. 47 RPV**

Mitwirkung

Bitsch,

.....
Gemeindepräsident

.....
Gemeindeschreiber



Areaplan AG Raumplanung und Siedlungsentwicklung
Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-Glis | Weri 1, 3945 Gampel
Kontakt 027 932 32 10 | info@areaplan-ag.ch | www.areaplan-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Portrait der Gemeinde Bitsch	6
2	Gegenstand und Zielsetzung der Planung	7
2.1	Anlass für die Gesamtrevision	7
3	Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	9
3.1	Kantonaler Richtplan	9
3.2	Kantonales Raumentwicklungskonzept	9
3.3	Agglomeration Brig-Visp-Naters	11
4	Vorgehen und Methodik	13
4.1	Beschreibung des Ansatzes	13
4.2	Bauzonenstatistik	13
4.3	Erlass von Planungszonen	14
4.4	Kommunales Raumentwicklungskonzept	15
4.5	Gesamtrevision der Nutzungsplanung	16
5	Betroffene Themenbereiche	17
5.1	Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)	17
5.1.1	Landwirtschaftszonen (A.1)	19
5.1.2	Fruchtfolgeflächen (A.2)	20
5.1.3	Reben (A.3)	20
5.1.4	Strukturverbesserungen (A.4)	20
5.1.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*	21
5.1.6	Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)	21
5.1.7	Waldausdehnung (A.7)	23
5.1.8	Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)	23
5.1.9	Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)	24
5.1.10	Naturpärke und UNESCO-Welterbe (A.10)	25
5.1.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)	26
5.1.12	Dritte Rhonekorrektur (A.12)	27
5.1.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern (A.13)	28
5.1.14	Suonen (A.14)	28
5.1.15	Ufer des Genfersees (A.15)	29
5.1.16	Naturgefahren (A.16)	29

5.2	Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)		32
5.2.1	<i>Integrierter Tourismus (B.1)</i>	33	
5.2.2	<i>Touristische Beherbergung (B.2)</i>	34	
5.2.3	<i>Camping (B.3)</i>	35	
5.2.4	<i>Skigebiete (B.4)</i>	36	
5.2.5	<i>Golfplätze (B.5)</i>	37	
5.2.6	<i>Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)</i>	37	
5.3	Siedlung (Koordinationsblätter C)		38
5.3.1	<i>Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)</i>	39	
5.3.2	<i>Bauzonenqualität (C.2)</i>	46	
5.3.3	<i>Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)</i>	47	
5.3.4	<i>Arbeitszonen (C.4)</i>	48	
5.3.5	<i>Agglomerationen (C.5)</i>	50	
5.3.6	<i>Störfallvorsorge (C.6)</i>	51	
5.3.7	<i>Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)</i>	52	
5.3.8	<i>Öffentliche Anlagen (C.8)</i>	52	
5.3.9	<i>Militärische Anlagen (C.9)</i>	53	
5.3.10	<i>Standplatz für Fahrende (C.10)</i>	53	
5.4	Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)		53
5.4.1	<i>Öffentlicher Verkehr (D.1)</i>	54	
5.4.2	<i>Umsteigeinfrastrukturen (D.2)</i>	55	
5.4.3	<i>Schienennetze (D.3)</i>	56	
5.4.4	<i>«Umsteigeinfrastrukturen Strassennetze (D.4)</i>	56	
5.4.5	<i>Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)</i>	57	
5.4.6	<i>Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)</i>	57	
5.4.7	<i>Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)</i>	58	
5.4.8	<i>Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)</i>	58	
5.5	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)		59
5.5.1	<i>Wasserbewirtschaftung (E.1)</i>	60	
5.5.2	<i>Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)</i>	61	
5.5.3	<i>Energieversorgung (E.3)</i>	62	
5.5.4	<i>Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)</i>	63	
5.5.5	<i>Solaranlagen (E.5)</i>	64	
5.5.6	<i>Windkraftanlagen (E.6)</i>	64	
5.5.7	<i>Energietransport und -verteilung (E.7)</i>	64	

	5.5.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)	65	
	5.5.9 Deponien (E.9)	65	
5.6	Umwelt (F)		65
5.7	Weitere Themen		66
6	Planungsmassnahmen		67
6.1	Massnahmen Bau- und Zonenreglement		67
6.2	Massnahmen Zonnennutzungspläne		67
	6.2.1 Auszonungen	68	
	6.2.2 Einzonungen	70	
	6.2.3 Umzonungen	70	
	6.2.4 Weitere Änderungen	73	
7	Ausgleich und Entschädigung		75
8	Verfahren		76
8.1	Vorentwurf Nutzungsplanung		76
8.2	Mitwirkungsverfahren		76
8.3	Vorprüfung durch den Kanton		76
8.4	Auflageverfahren		76
8.5	Urversammlung		76
8.6	Homologationsverfahren durch den Staatsrat		76
9	Ausblick		78
10	Anhänge		79
10.1	Anhang 1 – Verfahrensablauf		79
10.2	Anhang 2 – Änderungstabelle		80

Beilagen

- 1 - Änderungsplan
- 2 - Bufferplan

EINLEITUNG

Es gehört zu den übergeordneten Grundsätzen der Raumplanung, dass die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung informiert und bei der Planung und Festlegung der Bodennutzung miteinbezogen wird.

Aufgrund von Artikel 47 der Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 erstattet die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Zonennutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt werden und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach. Er bildet somit Bestandteil der Nutzungsplanung.

PLANUNGSPFLICHT - MANDAT

Gestützt auf die Bundesgesetze über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie die kantonale Anschlussgesetzgebung sind die Gemeinden aufgefordert worden, die kommunale Nutzungsplanung den neuzeitlichen Bedingungen anzupassen und eine flächendeckende Planung über das gesamte Territorium zu erarbeiten.

Der Gemeinderat von Bitsch hat beschlossen, die Gesamtrevision der kommunalen Zonennutzungsplanung umfassend anzugehen und ihre Bauzonen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine spezielle Herausforderung stellt dabei die räumliche Abgrenzung des künftigen Siedlungsgebietes im Sinne von Art. 15 RPG / Art. 21 kRPG für die kommenden 15, bzw. 30 Jahre dar.

Das Planungsmandat wurde dem Raumplanungsbüro *Areaplan AG* übertragen, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat von Bitsch und unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben ein Raumkonzept erarbeitet, die Dimensionierung der Bauzonen überprüft, das zukünftige Siedlungsgebiet festlegt, die erforderlichen Dokumente für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung erarbeitet und die Gemeinde Bitsch mit dem Planungsverfahren begleitet.

1 Portrait der Gemeinde Bitsch

Der Name Bitsch kommt aus dem Althochdeutschen "Býtšch" und bedeutet Hubel. Die Gemeinde Bitsch im Bezirk Östlich Raron gehört zur Agglomeration Brig-Visp-Naters und erstreckt sich vom Talgrund auf 692 m ü. M. bis auf 2'000 m ü. M. Die Streusiedlung besteht aus zehn bewohnten Weilern, wovon der oberste Dorfteil (Oberried) auf ca. 1'400 m ü. M. liegt. Bestehen die Weiler im Talgrund vornehmlich aus Mehrfamilienhäusern, so sind es im Hang mehrheitlich Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Gemeinde Bitsch hat 1'153 Einwohner (per 20.01.2025).

Dass das Leben in Bitsch attraktiv ist, zeigt das überproportionale Bevölkerungswachstum der letzten Jahre. Dabei weist Bitsch eine, im schweizweiten Vergleich, relativ junge Bevölkerungsstruktur auf. Die Gemeinde trumpft mit Attributen wie familienfreundlich, zentral und gut erschlossen, steuerfreundlich, innovativ und natürlich auf. Einwohnerinnen und Einwohnern nehmen Bitsch als Dorfgemeinde wahr, in der sowohl die Nähe zur Stadt, die Nähe zu den Tourismusstationen als auch die Nähe zur Natur.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren viel in den Auf- und Ausbau der Kindertagesstätte (Kita Gletscherfloh) und der ausserschulischen Betreuung (Mittagstisch) investiert. Investitionen, die sich in Form von vielen zugezogenen Familien und steigenden Schülerzahlen bezahlt machen.

Die Matterhorn Gotthard Bahn (Zug) und der Ortsbus (Nahverkehr) ermöglichen ÖV-Anbindungen an die Nachbargemeinde Naters und die Simplonstadt Brig-Glis im 15-Minuten-Takt. Ausgezeichnet ausgebaut ist ausserdem der Langsamverkehr, mit der "Roten Meile" Richtung Naters-Brig und künftig auch mit dem Radweg Richtung Mörel-Filet.

Rundum Bitsch blühen Sport- und Freizeitliebende auf: Die bekannten Skigebiete Aletsch Arena und Blatten-Belalp sind in kurzer Distanz erreichbar, im Sommer schlängeln sich die Wanderwege direkt vor der Haustüre. Angebote wie Schwimm- und Thermalbäder, Eissporthallen, Fitness-Center und Infrastrukturen für Golf, Tennis, Squash, Badminton, usw. finden sich in überschaubarer Distanz in den Nachbargemeinden.



Abb. 1 Ausschnitt aus der Landeskarte (swisstopo)

2 Gegenstand und Zielsetzung der Planung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Bitsch mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement wurde vom Staatsrat am 11. August 2010 homologiert.

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft. Der Gemeinderat von Bitsch hat entschieden, die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes anzupacken und den Zonnennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement sowie Planungsinstrumente, dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Genehmigung durch den Grossrat 8. März 2018) anzupassen. Der Gemeinderat holte sich dabei Unterstützung beim Ortsplanungsbüro *Areaplan AG*.

Die Raumplanungsgesetzgebung beauftragt den Bund, die Kantone und die Gemeinden, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die wesentlichen Ziele erreicht werden:

Die haushälterische Nutzung des Bodens, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet, die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten sowie die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung.

2.1 Anlass für die Gesamtrevision

Bundesebene – Revision Raumplanungsgesetz

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Verordnung (RPV) gelten seit dem 1. Januar 2014 folgende Grundsätze:

- Das Baugebiet ist vom Nichtbaugebiet zu trennen
- Die Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der Wohnqualität nach innen zu lenken
- Der Richtplan legt die Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton fest (Art. 8a RPG)
- Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren und Bauzonenerweiterungen sind regional abzustimmen (Art. 15 RPG)
- Zur kommunalen Nutzungsplanung ist ein erläuternder Bericht zu erstellen (Art. 47 RPV)

Mit der Gesetzesrevision wurden somit neue Bestimmungen betreffend Bereich «Siedlung» des kantonalen Richtplans (kRP) eingeführt. In Artikel 15 und 8a RPG werden die genauen Anforderungen an die Bauzonen und der Richtplaninhalt im Bereich «Siedlung» definiert.

Kantonebene – Kantonales Raumplanungsgesetz und Richtplan

Der kantonale Richtplan (kRP) muss festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Weiter soll der kRP eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen vorsehen. Ausserdem ist im kRP das Siedlungsgebiet (SG) festzulegen, welches die erwünschte räumliche Entwicklung widerspiegelt. Im September 2014 stellte die Dienststelle für Raumentwicklung den Gemeinden eine erste Bauzonenstatistik zu, die basierend auf den im Besitz der kantonalen Dienststellen befindlichen Daten erstellt wurde. Auf Basis der Bevölkerungsentwicklungsdaten und der Referenzdichten (Anzahl m², die einem Einwohner oder einem Arbeitsplatz zugewiesen werden) der Bauzonen für die Wohnnutzung (d.h. Zentrums-, Wohn- und Mischzonen) hat der Kanton den Bauzonenbedarf jeder Gemeinde für die nächsten 15 Jahre ermittelt (2030). Nun liegt es an den Gemeinden, zusammen mit dem Kanton die Bauzonen für die Wohnnutzung, die diesem Bedarf entsprechen, zu lokalisieren und ihr Siedlungsgebiet festzulegen.

Zur Lenkung der räumlichen Entwicklung im Kanton, beschloss der Grosse Rat im September 2014 ein neues kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK). Folgende vier Punkte sind dabei grundlegend:

1. Die Raumtypen: urbaner Raum, multifunktionale Rhone Ebene, Talflanken und Seitentäler, alpiner Tourismusraum, Natur- und Landschaftsraum
2. Nutzen und Schätzen des Lebensraums und der natürlichen Ressourcen
3. Stärkung der Verbindung und Offenheit gegenüber Nachbarräumen
4. Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit

Das Walliser Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 dem kantonalen Raumplanungsgesetz zugestimmt. Das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG) trat per 15. April 2019 in Kraft. Darin sind folgende Grundsätze verankert, welche die Gemeinden in ihren raumplanerischen Aufgaben fordert:

- Langfristige Raumentwicklung und Entwicklungsoptionen zu definieren (Art. 11 Abs. 5)
- Interkommunale Richtpläne bei Vorhaben mit überkommunaler Auswirkung zu erarbeiten
- Bauzonen zu dimensionieren (Siedlungsgebiet, Planungszone, zweite Erschliessungsetappe, Zone für touristische Aktivitäten)
- Bei erheblichen Vorteilen eine Mehrwertabgabe zu verlangen
- Eine aktive Bodenpolitik zu betreiben (Verfügbarkeit von Bauland, Siedlungsentwicklung nach innen, Landumlegungen)

Der neu überarbeitete kantonale Richtplan wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bund mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten des Richtplans haben die Gemeinden zwei Jahre Zeit, ihren Siedlungsperimeter festzulegen und allfällige Planungszonen zu erlassen. Aufgrund der Covid19-Pandemie wurde diese Frist neu auf den 1. September 2021 verschoben. Anschliessend muss innerhalb von fünf Jahren der kommunale Zonennutzungsplan (ZNP) dem neuen Gesetz angepasst werden. Gleichzeitig ist auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) an die neuen kantonalen Gesetze anzupassen.

Gemeindeebene – bauliche Entwicklung / zeitgemässe Darstellung

In den vergangenen Jahren fand eine beachtliche bauliche Entwicklung statt in den Ortschaften des Wallis statt. Auch wandelten sich die gesetzlichen Grundlagen, die Anschauungen und die äusseren Umstände seit der letzten Revision der Nutzungsplanung beträchtlich. Die Nutzungsplanung ist digital aufzuarbeiten, im vorgegebenen Datenmodell des Kantons zu erfassen und in dessen Darstellungsmodell darzustellen. Eine zeitgemässe Darstellung in digitaler Form entspricht dem heutigen Standard.

3 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

3.1 Kantonaler Richtplan

In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 angenommenen kantonalen Richtplan genehmigt.

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Richtplan.

Die einzelnen Koordinationsblätter werden in Kapitel 5 abgehandelt.

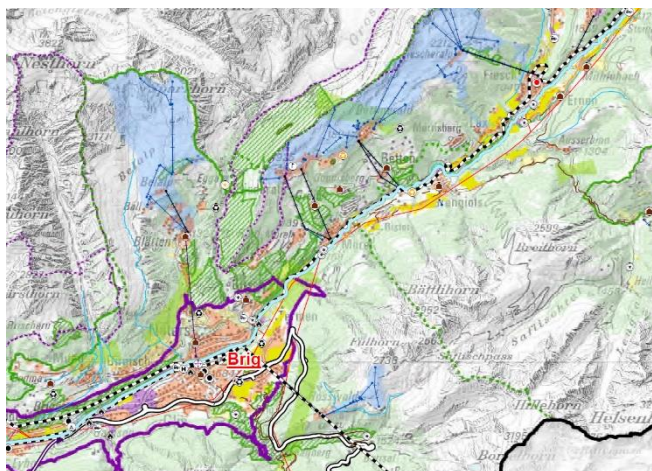


Abb. 2 Ausschnitt aus der Richtplankarte (DRE)

3.2 Kantonales Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Raumentwicklungskonzept wurde am 11. September 2014 durch den Grossen Rat beschlossen und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Um die räumliche Entwicklung des Kantons abzubilden, definiert das kREK fünf voneinander abhängige, komplementäre, und zueinander solidarische Raumtypen, die das Kantonsgebiet strukturieren. Alle Räume besitzen ihre eigenen Merkmale, Qualitäten und Potenziale und stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen. Der Kanton strebt eine differenzierte Entwicklung der verschiedenen Räume an, unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Schwächen.

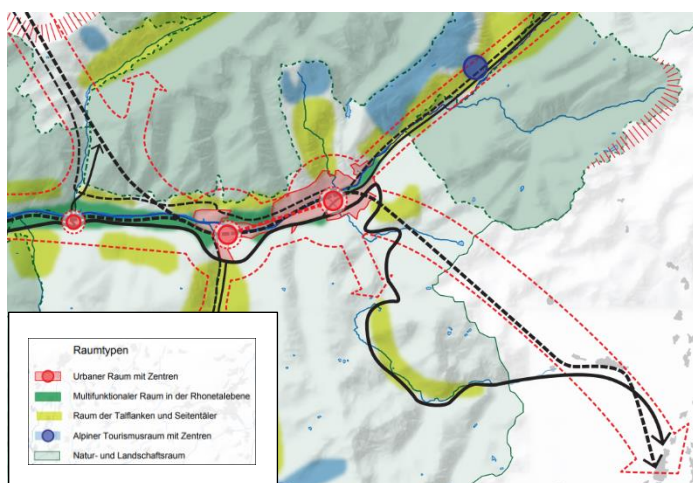


Abb. 3 Ausschnitt aus der Synthesekarte des kREK (DRE)

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Raumentwicklungskonzept.

Die Gemeinde Bitsch wurde dem Raumtyp «periurban» zugeteilt.

«Der urbane Raum mit seinen städtischen Zentren und den periurbanen Räumen ist der Motor der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons. In ihm konzentrieren sich ein Grossteil der Arbeitsplätze und der Bevölkerung. Neben den grundlegenden urbanen Funktionen verfügen die vier Agglomerationen über einen je eigenen Charakter: [...] Die Agglomeration Brig-Visp-Naters ist das wirtschaftliche und industrielle Zentrum und Verkehrsknoten des Oberwallis. [...] Die städtischen Zentren und ihr Umland sind eng verflochten und ergänzen sich gegenseitig zu einem vielseitigen urbanen Raum. Die städtischen Zentren zeichnen sich durch eine dichte Bebauung von hoher städtebaulicher Qualität und kurze Wege aus. Wohn-, Arbeits- und Einkaufsnutzungen sind gemischt und liegen in Fussdistanz beieinander. Attraktiv gestaltete öffentliche Räume strukturieren die Siedlung und sind Orte der Begegnung. Die städtischen Zentren nehmen für ihre Umgebung und den gesamten Kanton die Funktionen als

Verkehrsdrehscheiben und Versorgungszentren wahr. Gleichzeitig sind sie Umsteigeknoten um in die Seitentäler und die alpinen Tourismuszentren zu gelangen. Das Umland ist integraler Bestandteil dieser urbanen Räume und mit öffentlichem und Individualverkehr hervorragend an die städtischen Zentren angebunden. Qualitativ hochstehende und dichte Wohnbauten an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fördern die Benutzung des öffentlichen Verkehrs. Während gewisse Gemeinden insbesondere Wohnstandorte sind, weisen andere eine funktionale Durchmischung und auch bedeutende Arbeitsplatzgebiete auf.»

Die primären Strategien für diesen Raumtyp sind folgende:

- Hohe bauliche Dichten anstreben
- Siedlung begrenzen

Weiter sieht der Kanton im Bereich «Siedlung» folgende strategische Stossrichtungen für eine nachhaltige Entwicklung.

- **Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten.** Eine dezentralisierte Grundversorgung wird in allen Räumen angeboten. Diese umfasst neben technischen auch die sozialen Infrastrukturen. Damit werden die Voraussetzungen für attraktive Wohnstandorte und den Erhalt der Bevölkerung geschaffen. Die Gemeinden definieren ihre Entwicklungsstrategie, gestützt auf ihre jeweiligen Stärken und Potenziale, die sie in optimaler und nachhaltiger Weise nutzen. Massnahmen zum Erhalt der Beschäftigung werden unterstützt, insbesondere im touristischen Sektor (Agrotourismus, Parahotellerie) und durch die Entwicklung der lokalen Unternehmen. Den Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebietes und des ländlichen Raums ist dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken, namentlich in Bezug auf die Wohnbauhilfe. Die gemeinsame Nutzung von Bildungs-, Verwaltungs- und Versorgungsinfrastrukturen wird angestrebt. Innovative Formen der überkommunalen Zusammenarbeit erlauben eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen. Die historischen Ortszentren als Herzstücke und Begegnungsorte in den Gemeinden werden städtebaulich und funktional weiterentwickelt. Die traditionelle Architektur, die schützenswerten Ortsbilder und die Kulturgüter werden erhalten, ohne dabei energetisch sinnvolle Veränderungen zu verunmöglichen. Neubauten orientieren sich bezüglich Gestaltung an der traditionellen Baukultur und entwickeln diese weiter.
- **Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken.** Gut erschlossene Arbeitsgebiete werden aktiv entwickelt. In den urbanen Räumen werden wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte an gut mit öffentlichem Verkehr erschlossenen Standorten gemeindeübergreifend abgestimmt und damit eine wirkungsvolle Vernetzung unternehmerischer Tätigkeiten unterstützt. Geeignete Gebiete für neue wirtschaftliche Aktivitäten und kantonale bedeutende Einrichtungen und Nutzungen werden lokalisiert und ihre optimale Nutzung wird gesteuert und überwacht. Die Industriestandorte sowie die Innovations- und Bildungszentren (The Ark, HES-SO Wallis, Antenne EPFL, etc.) werden in den urbanen Räumen der Rhoneebene konzentriert und entsprechend ihrer jeweiligen Charakteristika entwickelt und gestärkt.
- **Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern.** Eine hohe architektonische und städtebauliche Gestaltung der Siedlung wird angestrebt. Diese Qualitäten sind sowohl in urbanen als auch in dörflichen Siedlungen einzufordern. Dabei gilt es die Balance zu wahren zwischen der Pflege des baukulturellen Erbes sowie der Stärkung der Ortszentren in ihrer Nutzungsvielfalt und Funktionsfähigkeit. Eine angemessene Versorgung mit öffentlichen Frei- und Grünräumen im Siedlungsgebiet wird sichergestellt. Die Freiräume werden insbesondere in urbanen Gebieten aktiv und attraktiv gestaltet, da sie das Stadtbild prägen und eine wichtige Funktion für die Erholung übernehmen.
- **Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln.** Bestehende Potenziale für eine Siedlungsentwicklung nach Innen (Verdichtung, Umnutzung, Baulücken) werden lokalisiert und mobilisiert. Der Kanton erarbeitet innovative Instrumente, welche den Gemeinden helfen, die Baulandreserven zu mobilisieren, zu bewirtschaften und die Hortung von

Bauland zu verhindern und damit die Zersiedelung zu verhindern oder zu reduzieren. Die Innenentwicklung folgt hohen Qualitätsansprüchen. So wird auf die traditionelle Siedlungsstruktur, bestehende ortsbauliche Qualitäten und eine ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiräumen Rücksicht genommen. Bauzonen werden nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Baulandbedarfs und für zweckmässige Bereiche ausgeschieden und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Erschliessung, die verdichtete Bauweise und die Verfügbarkeit des Baulandes.

- **Hohe bauliche Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten.** An geeigneten Stellen, insbesondere in den urbanen Räumen wird eine qualitätsvolle Verdichtung angestrebt. Einerseits ist der Planung von öffentlichen Räumen mit hoher Qualität und der Umsetzung von attraktiven Bedingungen für den Langsamverkehr ein besonderes Augenmerk zu schenken. Andererseits sind im Rahmen der Verdichtung auch Frei- und Grünräume abwechslungsreich zu gestalten und naturnahe Flächen zur Förderung der ökologischen Vernetzung zu erhalten. Die Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung liegen an leistungsfähigen Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs. In diesen Gebieten fördern die Gemeinden das Wohnen und Arbeiten, ermöglichen hohe bauliche Dichten und setzen architektonische Akzente. Auch verkehrsintensive Nutzungen werden an diesen Standorten konzentriert.
- **Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren.** Die landwirtschaftlichen Flächen und die Naturräume zwischen den Siedlungen werden erhalten. Dazu wird die Siedlung begrenzt. Insbesondere in der dichtbesiedelten Rhoneebene werden kompakte Siedlungen angestrebt. Freihaltegebiete sichern die produktive Rolle der Landwirtschaft, unterstützen die Entwicklung von ökologischen Vernetzungskorridoren und dienen der Siedlungstrennung.
- **Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen.** Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Standorte. Ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs wird bei bedeutenden Siedlungsgebieten mit einer ungenügenden internen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr angegangen. Arbeits- und Wohnnutzungen und die Mobilität werden insbesondere innerhalb der urbanen Räume koordiniert, so dass die verkehrlichen Auswirkungen minimiert werden können. Die Gemeinden achten deshalb bei ihren Planungen auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.
- **Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen.** Die Bevölkerung, die Tiere, die Infrastrukturen, die Kulturgüter und die Umwelt werden vor Naturgefahren und technischen Gefahren geschützt. In erster Linie wird der Schutz mit einer vorausschauenden Planung sichergestellt. Bauliche Massnahmen werden getroffen, wenn die Schadenspotenziale besonders hoch sind und wenn sich das Risiko durch Unterhaltsmassnahmen und oder durch raumplanerische Massnahmen nicht minimieren lässt.

3.3 Agglomeration Brig-Visp-Naters

Mit den Staatsrats- und den Gemeinderatsbeschlüssen besteht eine formelle Verpflichtung der Behörden, die ersten drei Agglomerationsprogramme umzusetzen. Für die Leistungsvereinbarungen und die entsprechenden Zusatzvereinbarungen waren ebenfalls Staatsrats- und Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich. Dieses Vorgehen wird

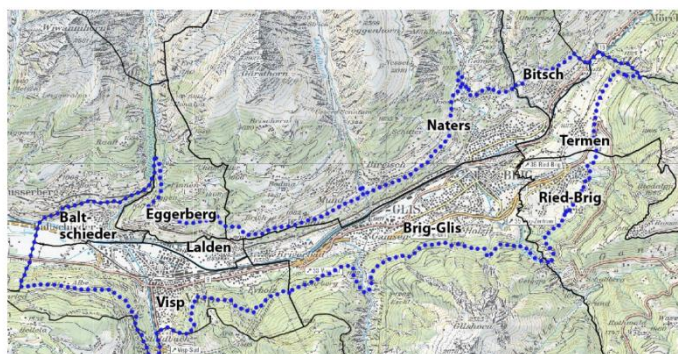


Abb. 4 Perimeter des Agglomerationsprogramms

auch beim AP4G angewendet. Das Planungsvorhaben entspricht den Grundsätzen und Vorstellungen der Agglomerationsprogramme.

Sind weitere übergeordnete Planungsgrundlagen wie bspw. ISOS; IVS, BLN oder übergeordnete Gesetze (bspw. BauG, BauV, NHG, ZWG, LwG, etc.) von der Gesamtrevision betroffen, werden diese explizit in Kap.5 abgehandelt.

4 Vorgehen und Methodik

4.1 Beschreibung des Ansatzes

Phase 1

Das Gemeindegebiet von Bitsch wird zunächst einer Vorabklärung unterzogen, um sich ein Bild über dessen Aufbau und Eigenschaften zu machen. Anschliessend können erste Ausrichtungen und Ziele definiert und das Entwicklungspotenzial samt den strategisch wichtigen Sektoren bestimmt werden.

Es wird eine erste Arbeitssitzung mit den für die Raumplanung verantwortlichen Personen (Gemeinderat, Dienstchef, Kommissionen usw.) organisiert, um die kommunalen Entwicklungsziele auszuarbeiten. Diese erste Sitzung erlaubt es allen Teilnehmenden, ihre Erwartungen für die künftige Entwicklung darzulegen. Dialog und Ideenaustausch werden systematisch gefördert, um verschiedene Ansätze für die Zukunft auszuloten.

Phase 2

Die Areaplan AG hat eine effiziente Methode für die Redimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden entwickelt. Diese basiert auf den Bestimmungen des neuen RPG und des kantonalen Richtplans. Die Methode wurde von der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) validiert. Neben der Erfüllung der kantonalen Anforderungen im Bereich der Raumplanung hilft dieses Vorgehen auch, die kommunalen Entwicklungsziele gegenüber den kantonalen Instanzen zu verteidigen. So wird eine Redimensionierung der Bauzonen möglich, ohne die gewünschte Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Grundlage für die Redimensionierung ist die Bestimmung des Siedlungsgebiets. Hierfür werden objektive Kriterien herangezogen und die Aspekte der kommunalen Entwicklung betrachtet.

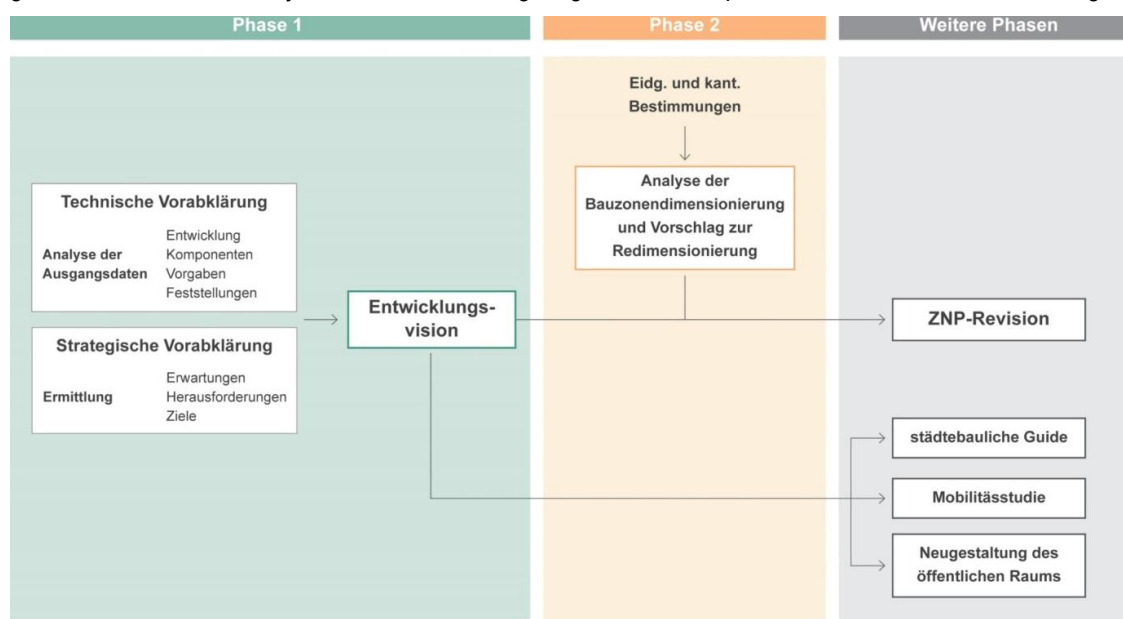


Abb. 5 Vorgehensweise bei der Gesamtrevision

4.2 Bauzonenstatistik

Der Kanton Wallis hat für jede Gemeinde eine Bauzonenstatistik erstellt. Dabei wurde anhand einer theoretischen demographischen Entwicklungsprognose der theoretische Bedarf an Bauland berechnet.

Die verwendete Berechnungsmethode entspricht der vom Bundesamt für Raumentwicklung angewandten Puffermethode. Diese Methode besteht darin, eine Pufferzone um die bestehenden Gebäude zu errichten, um die überbauten Flächen von den nicht überbauten Flächen zu unterscheiden, die gleichzeitig die Bauzonenreserven bilden.

Für die Gemeinde Bitsch hat diese Berechnung einen theoretischen Bedarf an Wohnbauzone von 2.7 ha ergeben. Der theoretische Überschuss an Bauland fürs Wohnen beträgt 11.5 ha. In dieser Berechnung sind nur die Bauzonen für Wohnnutzung enthalten. Weitere Zonen (Gewerbezone, Zone für Sport und Erholung, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, usw.) sind nicht Bestandteil der Berechnungen.

Gemeinde	Gemeindetyp	Aktuelle demografische Situation (EA)	Demografische Prognose (%)	Dichte ¹ (m ² /EA)		Überbaute Zonen (Ha)	Nichtüberbaute Zonen (Ha)	Theoretischer Bedarf (Ha)	Theoretischer Überschuss (Ha)	Vorläufige Kategorie
				KREK-Raumtyp	effektiv					
Bitsch	Periurban	1018	110	263	277	28.2	13.8	2.7	11.5	C

Abb. 6 Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf der Ebene der Gemeinden (Stand am 16. April 2016; DRE)

Die Zahlen für die Bedarfsberechnung stammen aus dem Jahr 2016. Aufgrund der aktuellen und künftigen Bautätigkeit sind diese Zahlen ständig im Wandel. Die definitiven Zahlen werden erst kurz vor der Auflage des neuen Zonennutzungsplans erneut aktualisiert.

Die Gemeinde muss in einer ersten Phase ihr zukünftiges Siedlungsgebiet festlegen. Dieses Gebiet umfasst die bereits bebaute Bauzone und die Fläche für den künftigen Bedarf der nächsten 15 Jahre. Es kann zusätzlich noch ein Bereich für den Zeitraum bis 30 Jahre festgelegt werden.

4.3 Erlass von Planungszonen

Auf Grundlage der kantonalen Bauzonenstatistik hat die Gemeinde in einer ersten Phase mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2019 und der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 24. Januar 2020 vorsorglich genügend grosse Planungszonen erlassen, um zu verhindern, dass mögliche bauliche Aktivitäten allenfalls notwendige raumplanerische Massnahmen beeinträchtigen. Die Planungsabsicht besteht darin, den Nutzungsplan und die diesbezüglichen Reglementierungen anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und einen dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern. Die erlassenen Planungszonen dienen als Grundlage für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets und der vorliegenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Im September 2019 wurden die Planungszone um weitere 3 Jahre verlängert.

Für die Dimensionierung der Bauzone legt das Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung» das Vorgehen fest. Die Gemeinden bestimmen mit einer sorgfältigen Analyse potentielle Rückzonungsflächen. Dabei berücksichtigen sie die ortsspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das Zersiedelungsrisiko und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Für die Gemeinde Bitsch kamen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Gefahrenzonen
- Erschliessungsstand
- Überbauungseignung
- Orts- und Landschaftsbild
- Nachfrage / Lage / Zentralität
- Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Richtplan (Statistik und Buffermethode)

Mit diesen Kriterien konnte das Siedlungsgebiet gut beurteilt und entsprechende Rückzonungsflächen lokalisiert werden. Für die nun vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurden diese Kriterien nochmals geschärft.

4.4 Kommunales Raumentwicklungskonzept

In einer zweiten Phase wurde ein Raumentwicklungskonzept für die Gemeinde Bitsch erarbeitet, welches am 12. November 2019 abgeschlossen werden konnte. Mit diesem Konzept hat sich der Gemeinderat die notwendigen Gedanken und Überlegungen über die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebietes für einen Zeithorizont von dreissig Jahren und die Ausrichtung der Gemeinde in den nächsten fünfzehn Jahren gemacht. Dies dient als Grundlage für die Revision des Zonennutzungsplans.

Der Gemeinderat von Bitsch hat sich folgende strategischen Überlegungen zur räumlichen Ausrichtung der Gemeinde gemacht. In der räumlichen Strategie der Gemeinde wird das Gemeindegebiet in die vier Teilgebiete «Oberried», «Wasen/Eiche», «Bitsch Dorf» und «Bitsch Tal» gegliedert und mit unterschiedlichen Entwicklungsabsichten charakterisiert.

Teilgebiet «Oberried»

Die Ebene «Oberried» ist auf rund 1300 m.ü.M. und somit 600 Höhenmeter höher gelegen als «Bitsch Tal» (Zentrum). Die Distanz zum Zentrum beträgt rund acht Kilometer. «Oberried» mit den Flurgebieten Obers Thäl, Unners Thäl, Obere Bodo, Mutt, Breite, Fure und Strichini/Fure ist fast ausschliesslich eine Ferienregion. Bis auf drei Erstwohnungen hat es hier nur Zweitwohnungen, welche vor allem im Sommer bewohnt werden.

«Oberried» ist mit dem öffentlichen Verkehr nicht erschlossen. Die Dienstleistungen der Gemeinde in diesem Gebiet sind eingeschränkt und werden noch vermehrt eingeschränkt. In «Oberried» wurde für die Erschliessung eine Mehrwertabgabe von der Gemeinde einkassiert (ca. 1995).

In Zukunft soll der Bau von Erstwohnungen nicht mehr möglich sein. Der Bau von Zweitwohnungen soll eingeschränkt werden. Unbebautes Bauland, welches nicht erschlossen ist, in der zweiten Baureihe oder am Siedlungsrand liegt, soll in die Landwirtschaftszone rückgezont werden.

4.2 Teilgebiet «Wasen/Eiche»

Die Ebene «Wasen/Eiche» besteht neben dem alten Dorfteil Wasen aus den Gebieten mit den Flurnamen Oberi Eiche, Undri Eiche, Bodu, Wang, Lengacher, Chaschteji und Fläche. Dieses Gebiet ist mehrheitlich nicht attraktiv und hat bis auf ein paar wenige Bauten im letzten Jahrzehnt keine Bautätigkeit erfahren. Die einzelnen Nachteile sind:

- Wasen – Alter Dorfteil, wenige, kleine Bauparzellen und schwer überbaubar
- Oberi und Uneri Eiche – keine Bautätigkeit
- Lengacher – Quartierplan mit rund 1'200 m², welcher nie umgesetzt wurde

Die Ebene «Wasen/Eiche» ist mit der Postautolinie Bitsch-Oberbitsch (15 Kurse pro Tag) mit der Umsteigestation Bitsch Bahnhof erschlossen. Es gibt mehrere private Erschliessungen (Strasse, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung). In dieser Ebene werden wenig öffentliche Parkplätze angeboten.

In Zukunft sollen alle nicht erschlossenen, unbebauten Bauzonen in «Wasen/Eiche» in die Landwirtschaftszone rückgezont werden. Die Investitionen der Gemeinde sollen sich im Rahmen halten.

4.3 Teilgebiet «Bitsch Dorf»

In der Schnittstelle zwischen der Talebene und der Hanglage befindet sich die Ebene «Bitsch Dorf», das zweite Zentrum der Gemeinde Bitsch mit dem Schulhaus, der Kindertagesstätte, der Kirche, der Turnhalle und dem Gemeindesaal. Eine weitere öffentliche Anlage ist der Sportplatz. Die anderen Gebiete in der «Bitsch Dorf» sind geprägt durch Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser. Die früheren Ferienhäuser (Chalet) der Ferienhausgebiete Bitschschlüecht, Sunneggini, Baletscha, Sattel und Unners Äbnet werden zunehmend durch Einheimische bewohnt (Erstwohnungen) und entsprechend umgebaut. Auf dieser Ebene hat die Gemeinde Bitsch zwei Quartierpläne (Baletscha/Bitschschlüecht und Äbnet/Sattel).

Die Ebene «Bitsch Dorf» ist mit der Postautolinie Bitsch-Oberbitsch (15 Kurse pro Tag) mit der Umsteigestation Bitsch Bahnhof erschlossen. Es gibt mehrere private Erschliessungen (Strasse, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung). In dieser Ebene werden wenig öffentliche Parkplätze angeboten.

In Zukunft sollen eigene nicht erschlossene, unbebauten Bauzonen in «Bitsch Dorf» in die Landwirtschaftszone rückgezont werden, insbesondere am Siedlungsrand: Weiter sollen Bauparzellen in der zweiten Bautiefe in der Baletscha und Ebnet redimensioniert werden.

4.4 Teilgebiet «Bitsch Tal»

Die Ebene «Bitsch Tal» ist geprägt durch die Durchfahrts- und Zentrumfunktionen. Hier befindet sich das Gemeindebüro, der Dorfladen inkl. Post, zwei Restaurants, die Kraftwerke Elektro Massa und SBB und die Walker AG. Die Bautätigkeit (in der Menge der Wohneinheiten) in Bitsch in den letzten Jahren fand vor allem hier statt. Sämtliche Industriezonen, Mischzonen (Wohnen und Gewerbe) und reine Gewerbezone der Gemeinde Bitsch (Arbeitszone) befinden sich in dieser Ebene. Die Ebene «Bitsch Tal» ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen (Ortsbus Brig-Visp-Naters alle 15 Minuten und Zugverbindung Richtung Fiesch oder Brig alle 30 Minuten). Die Erschliessung (Strasse, Strom, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) ist gut bis sehr gut.

Die Verdichtung der Siedlung soll insbesondere im Tal stattfinden. Dabei soll, wo möglich und sinnvoll die Geschosshöhe und Ausnützungsziffer erhöht werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, dass hier in Zukunft keine Einfamilienhäuser mehr gebaut werden. Hier sind Etappierungen und Rückzonungen in die Landwirtschaftszone nicht sinnvoll und bilden eine Ausnahme.

4.5 Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat einen Vorentwurf der Nutzungsplanung basierend auf den bestehenden Grundlagen erarbeitet. Dabei kamen die übergeordneten Vorgaben zum Tragen, aber auch das erarbeitete Raumkonzept und die Überlegungen zum Erlass der Planungszonen, welche das zukünftige Siedlungsgebiet provisorisch definiert. Das Verfahren für die Gesamtrevision richtet sich nach den Vorgaben im kRPG, welches in Kapitel 9 dargelegt wird. Die Überlegungen zu den einzelnen Themenbereichen werden in den folgenden Kapiteln erörtert.

5 Betroffene Themenbereiche

Es handelt sich um eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung, somit werden alle Themenbereiche des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements grundlegend überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung gilt es deshalb die übergeordneten Planungen, namentlich jene des Kantons (bspw. kantonaler Richtplan) sowie des Bundes, zu berücksichtigen.

Übersicht der Themenbereiche:

A	Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A.1 bis A.16)
B	Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B.1 bis D.8)
C	Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D.1 bis D.8)
D	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter D.1 bis D.8)
E	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E.1 bis E.9)
F	Umwelt

5.1 Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

Themen des kantonalen Richtplans

Von der Planungs-
massnahme be-
troffen?

A.1 Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche

A.3 Infrastruktur

A.4 Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben? ☒ ja ☐ nein

Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben? ☐ ja ☒ nein

Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden? ☐ ja ☒ nein

A.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind? ☒ ja ☐ nein

A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen

Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten? ☒ ja ☐ nein

A.6 Wälder

A.7 Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald? ☒ ja ☐ nein

A.8 Landschaft

- | | | | |
|------|---|-----------------------------|-------------------------------|
| | Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen? | X ja | ☐ nein |
| | Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden? | X ja | ☐ nein |
| A.9 | Natur | | |
| | Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen? | X ja | ☐ nein |
| A.11 | Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore | | |
| | Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen? | X ja | ☐ nein |
| A.12 | Dritte Rhonekorrektur | | |
| | Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektur betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung? | X ja | ☐ nein |
| A.13 | Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern | | |
| | Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? | ☐ ja | X nein |
| | Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet? | X ja | ☐ nein |
| A.14 | Suonen | | |
| | Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen? | X ja | ☐ nein |
| A.15 | Ufer des Genfersees | | |
| | Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor? | ☐ ja | X nein |
| A.16 | Naturgefahren | | |
| | Werden Naturgefahren erwähnt? | X ja | ☐ nein |

5.1.1 Landwirtschaftszonen (A.1)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen in ihrem ZNP zusammenhängende Landwirtschaftsflächen aufgrund der festgelegten Prioritäten und erarbeiten die diesbezüglichen Reglementsbestimmungen gemäss der festgelegten Klassierung der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung:
 - Landwirtschaftszone I: «Landwirtschaftliche Vorrangflächen, inkl. FFF»;
 - Landwirtschaftszone II: «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen»;
 - Geschützte Landwirtschaftszone;
 - Spezielle Landwirtschaftszone.
- b) berücksichtigen in ihrem ZNP die verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszonen und sehen Planungsmassnahmen im Hinblick auf eine zweckmässige Erschliessung vor;
- c) unterstützen die Landwirte in ihrer Absicht, bestehende traditionelle landwirtschaftliche Bauten zu erhalten und aufzuwerten indem die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich deren Um- und Ausbau (z.B. Produktion und Verkauf von regionalen Produkten, Handwerksbetriebe, Angebote für den Agrotourismus) aufgezeigt werden;
- d) stimmen Lage und Grösse der speziellen Landwirtschaftszone über die Gemeindegrenze hinaus ab und erarbeiten für die entsprechenden Vorhaben einen DNP, namentlich unter Berücksichtigung der unter Grundsatz 11 aufgeführten Ziele und Interessen.

Auf dem Gemeindegebiet werden landwirtschaftlich nutzbare Flächen der Landwirtschaftszone 1. und 2. Priorität sowie der geschützten Landwirtschaftszone zugewiesen.

Landwirtschaftszone 1. Priorität

Der Landwirtschaftszone 1. Priorität sind die landwirtschaftlichen Flächen zugewiesen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung, den Obst- oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um Fruchtfolgeflächen FFF und grundsätzlich um alle landwirtschaftlichen Flächen, die maschinell bewirtschaftet werden können, wobei die Vielfalt der Landschaften und die Biodiversität sowie die natürlichen Ressourcen bewahrt bleiben.

Gemeinde Bitsch: Die Landwirtschaftszone 1. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision vergrössert. Mehr dazu findet sich in Kap. 6.2.

Landwirtschaftszone 2. Priorität

Der Landwirtschaftszone 2. Priorität sind die Flächen zuzuweisen, welche im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um Flächen an steilen Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, vor allem in Alpgebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen. Sie können sowohl in der Ebene als auch in den Bergen liegen. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftszone 2. Priorität dient neben der landwirtschaftlichen Produktion auch dazu, die Waldausdehnung zu begrenzen und die Vielfalt der Landschaft und die Biodiversität zu fördern.

Gemeinde Bitsch: Die Landwirtschaftszone 2. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision vergrössert. Mehr dazu findet sich in Kap. 6.2.

5.1.2 Fruchtfolgefleichen (A.2)

Die Gemeinden:

- a) informieren sich bei der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist, vor jeglichen Planungsmassnahmen über den Stand der FFF auf ihrem Gebiet;
- b) treffen für den qualitativen und quantitativen Schutz der FFF die notwendigen raumplanerischen Massnahmen (z.B. Zuweisung in die Landwirtschaftszone, Festlegen von spezifischen Vorschriften);
- c) begründen in einem Bericht, welcher der zuständigen Stelle vorzulegen ist, sämtliche beanspruchte FFF und schlagen flächengleiche Kompensationen von entsprechender Qualität vor;
- d) stellen sicher, dass die Qualität der FFF geschützt wird und untersagen jegliche Aktivitäten, welche zur Degradierung des Bodens führen kann.

Ziel der Raumentwicklung ist eine haushälterische Nutzung des Bodens, um insbesondere genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten und damit zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schweiz beizutragen. In diesem Sinne und um die Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung zu lenken, müssen die bestgeeigneten Landwirtschaftsflächen geschützt werden, insbesondere durch deren Inventarisierung als Fruchtfolgefleichen (FFF). Dabei handelt es sich gemäss Artikel 26 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) um Gebiete, welche für die Landwirtschaft geeignet sind; sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

Gemeinde Bitsch: Die Gemeinde weist eine inventarisierte Fruchtfolgefleiche im Gebiet Z'Matt auf. Die Fläche ist nicht von Planungsmassnahmen am Zonennutzungsplan betroffen.

Der Schutz von Kulturland wird durch die Gesetzgebung hoch gewichtet, wobei die FFF zusätzlich einen besonderen Schutz geniessen. Die FFF sind jedoch nicht absolut geschützt, doch die Inanspruchnahme erfordert eine Interessenabwägung (sofern die Erhaltung des kantonalen Kontingents nicht gefährdet ist). Mit den vorgesehenen Massnahmen bleibt das kantonale FFF-Kontingent durch kompensatorische Massnahmen gesichert.

5.1.3 Reben (A.3)

Auf dem Gemeindegebiet von Bitsch gibt es keine Rebbauzone. Mit dem Koordinationsblatt Reben (A.3) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.1.4 Strukturverbesserungen (A.4)

Die Gemeinden:

- a) erstellen bei Bedarf alleine oder in Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden ein REP und legen die zweckmässigen Strukturverbesserungsmassnahmen für die verschiedenen landschaftlichen und landwirtschaftlichen Einheiten fest;
- b) legen auf ihrem Gemeindegebiet die Perimeter der geeigneten und förderungswürdigen Strukturverbesserungen fest;
- c) initiieren und unterstützen die Realisierung von Strukturverbesserungen auf ihrem Gemeindegebiet;

Die Strukturverbesserungen umfassen verschiedene Bereiche, wie die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, den Bau und die Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude sowie den Erhalt und die Verbesserung traditioneller landwirtschaftlicher Strukturen wie z.B. Suonen, Trockensteinmauern und Alpgebäude. Die Strukturverbesserungen erhalten zudem das einzigartige landwirtschaftliche, kulturelle, landschaftliche und ökologische Erbe. Grundsätzlich ermöglicht die Strukturpolitik eine rationelle und nachhaltige Entwicklung der Produktionsstrukturen im ländlichen Raum, dies umfasst sowohl die Kulturtechnik (z.B. Regionale Entwicklungsprojekte, landwirtschaftliche

Planungen, Güterzusammenlegungen, Strassenbau, Mauern, Bewässerungen, Suonen) als auch den landwirtschaftlichen Hochbau (z.B. Ökonomiegebäude, Alpgebäude). Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sind auch bei der Begleitung von Ausführungsprojekten angezeigt, wie den Bau neuer Verkehrsinfrastrukturen (A9), die Dritte Rhonekorrektur und weitere Wasserbauprojekte sowie Renaturierungsprojekte von Fliessgewässern. Die Strukturverbesserungen zielen darauf ab, den Flächenbedarf dieser Grossprojekte einzuschränken und die Auswirkungen bestmöglich auf die bewirtschafteten Böden und die Landwirtschaftsbetriebe zu verteilen.

Gemeinde Bitsch: Bitsch ist im Projekt «Landschaftsqualität Region Simplon» involviert. Der Projektperimeter umfasst das Rohntal zwischen Mörel-Filet und Brigerbad mit den Gemeinden Mörel-Filet und Brig-Glis, den Simplonpass mit den Gemeinden Bitsch, Termen auf der Nordseite des Passes und die Gemeinde Simplon und Zwischbergen auf der Südseite. Mit dem Landschaftsqualitätsprojekt wird das Ziel verfolgt, die Qualität und Vielfalt der Landschaftsbilder zu erhalten und zu erhöhen. Basierend auf den bestehenden Planungsgrundlagen sowie einer fortlaufenden Koordination mit den kantonalen Dienststellen, ist parallel zum laufenden Ökovernetzungsprojekt das Landschaftsqualitätsprojekt ausgearbeitet worden.

Weiter erarbeitet die Gemeinde Bitsch das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftswerte parallel zur Ortsplanungsrevision. Dieses ist jedoch noch nicht soweit, um es in die Mitwirkungsunterlagen zu integrieren. Durch die vorgesehenen Massnahmen in der Nutzungsplanung werden die Strukturverbesserungen nicht geschmälert, da kaum Neueinzonungen ins Bauland stattfinden.

5.1.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*

Aufgrund der Tatsache, dass das Koordinationsblatt A.5 vom Bundesrat nicht genehmigt wurde, fehlt für die genannten Zonen die rechtliche Grundlage. Aus diesem Grund wurden in Bitsch keine dieser Zonen ausgeschieden.

5.1.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)

Die Gemeinden:

- a) stellen die Zugänglichkeit des Waldes sicher und passen ihre Verkehrsnetzpläne falls notwendig an;
- b) stellen die Koordination zwischen den kommunalen Verkehrsplänen, den Zonennutzungsplänen, den Entwicklungsplänen des ländlichen Raumes und den Grundlagendokumenten der Waldplanung namentlich den Waldfeststellungsplänen sicher;
- c) unterstützen die Schaffung, die Pflege und die Wiederinstandstellung der Schutzwälder und der entsprechenden Infrastrukturen sowie die Biodiversitätsprojekte im Wald und die Umsetzung von generellen Aufgaben im öffentlichen Interesse, für welche die Förster zuständig sind;
- d) prüfen im Rahmen des Baus oder Umbaus von kommunalen Gebäuden die Zweckmässigkeit der Verwendung von einheimischem Holz.

Der Wald als wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen erfüllt verschiedene wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Er ist Teil unserer vielfältigen Kulturlandschaft und hat je nach Lage im urbanen oder ländlichen Raum eine andere Bedeutung.

Es werden grundsätzlich folgende Funktionen des Waldes unterschieden:

Schutz gegen Naturgefahren (Schutzwald)

Zurzeit haben fast 87% der Walliser Wälder eine prioritäre Schutzfunktion. Ziel der Eingriffe ist es, diese Wälder in einem Zustand zu erhalten, welcher es erlaubt, deren Funktionen optimal und ohne Unterbrüche zu erfüllen. Der Wald bietet nachweisbar das beste «Kosten-Nutzen-Verhältnis» für den passiven Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Bodenerosion. Die Schutzwaldpflege verlangt ausserdem präventive Massnahmen

gegen Gefährdungen, welche das Gleichgewicht oder den Bestand des Waldes stören können (z.B. Waldbrand, Wildschäden, Klimawandel). Die Forstdienste fördern dabei die natürliche Verjüngung der Schutzwälder durch angepasste Bewirtschaftungsformen.

Holzproduktion (z.B. von Bauholz, Brennholz)

Auf Kantonsebene wird die Ressource Holz für den Bau- und Brennholzmarkt aufgrund der steigenden Nachfrage immer wichtiger. Der Holzverkauf stellt dabei einen Teil der Finanzierung der Eingriffe, welche zur Erhaltung der Schutzfunktion der Wälder erforderlich sind, sicher. Gemäss schweizerischem Landesforstinventar weist der Waliser Wald einen hohen Holzvorrat auf. Es wächst jährlich fünf Mal mehr als geschlagen wird. Grosse Mengen Holz bleiben im Wald zurück und der Wald überaltert. Mit einer auf die Nachhaltigkeit ausgerichteten Waldwirtschaft können die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung und Vermarktung des Holzes geschaffen werden.

Natur- und Landschaft (Biodiversität)

Der Wald ist Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen; rund 35% aller Arten sind vom Wald unmittelbar abhängig. Ausserdem leben im Wald rund die Hälfte der 3'550 national Prioritären Arten. Die Waldbewirtschaftung muss somit naturnah erfolgen, um die Artenvielfalt zu fördern und die Vernetzung der Lebensräume zu verbessern. Waldflächen können als Waldreservate ausgeschieden werden, um die biologische Vielfalt zu fördern und die natürliche Entwicklung des Wald-Ökosystems zu begünstigen. Ausserdem ermöglichen Eingriffe zugunsten der Biodiversität im Wald die Aufwertung der prioritären Biotope, die Bewahrung wichtiger Lebensräume und den Fortbestand der wertvollen traditionellen Bewirtschaftungsformen (z.B. Waldweiden, Kastanienserven).

Freizeit, Erholung und Tourismus (Wohlfahrt)

Sei es für Freizeitaktivitäten (z.B. Wege des Freizeitverkehrs, Seilpärke im Wald) oder als Naherholungsgebiet, die Wohlfahrtsfunktion des Waldes ist von zentraler Bedeutung und trägt zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache deren Eigentümer. Damit die verschiedenen Waldfunktionen (Schutz, Produktion, Biodiversität, Wohlfahrt) sichergestellt werden können, sind die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Schutz der Wälder unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle durchzuführen. Ziel dieser Massnahmen ist es, den Fortbestand der verschiedenen Waldfunktionen zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Waldfunktionen und die Bedeutung des Waldes für die Raumentwicklung erfordern eine Koordination der verschiedenen Interessen.

Gemeinde Bitsch: Beim Wald werden untergeordnete, planhygienische Massnahmen vorgesehen, welche aufgrund von Luftbildern verifiziert worden sind (vgl. Anhang – Änderungstabelle und Beilage – Änderungsplan). Ansonsten erfolgen diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen. Der homologierte Waldkataster ist im Zonennutzungsplan enthalten.

5.1.7 Waldausdehnung (A.7)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen in Zusammenarbeit mit dem Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Leitfadens die prioritär offen zu haltenden bzw. die wieder zu öffnenden Flächen;
- b) legen Massnahmen gegen das Fortschreiten des Brachlandes und die unkontrollierte Waldausdehnung fest und erstellen falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine entsprechende landwirtschaftliche Planung;
- c) unterstützen die Bewirtschafter und den Kanton bei der Erarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen;
- d) erarbeiten in Ansprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Dokumente für die Waldfeststellung im Bereich der Bauzone und falls erforderlich in Gebieten ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldausdehnung verhindert werden soll;
- e) übertragen die definitiven Waldgrenzen als Hinweis in den Zonennutzungsplan und passen diesen falls erforderlich an;
- f) verfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Entwicklung der Brachlandflächen und des Waldareals auf ihrem Gemeindegebiet und überprüfen die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 hat der Bund verschiedene Instrumente geschaffen, um die unkontrollierte Waldausdehnung einzudämmen, das Kulturland besser zu schützen und Rechtssicherheit für die Bodeneigentümer zu schaffen. Dabei soll der Waldeinwuchs in erster Linie mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Zunahme der Waldfläche verhindern will, kann er zusätzlich definitive Waldgrenzen festlegen (Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald).

Im Sinne einer geordneten Landschaftsplanung und einer koordinierten Nutzung des Bodens ist es notwendig, dass die Entwicklung und der Zustand des Waldes in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz als Ganzes analysiert und soweit notwendig gelenkt wird.

Gemeinde Bitsch: Der homologierte Waldkataster wurde in den Zonennutzungsplan übertragen und bei der Gesamtrevision berücksichtigt.

5.1.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)

Die Gemeinden:

- a) führen auf ihrem Gemeindegebiet eine Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung durch;
- b) übertragen die Schutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie die schützenswerten traditionellen Landwirtschaftsflächen in ihren ZNP und integrieren die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten hinsichtlich dem Schutz der Landschaft ins kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);
- c) nehmen im kommunalen Bau- und Zonenreglement Grundsätze betreffend der architektonischen Qualität und der landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen auf;
- d) erarbeiten in sensiblen Gebieten einen Sondernutzungsplan gemäss Art. 12 kRPG, um durch entsprechende raumplanerische Massnahmen die landschaftliche Integration der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturprojekte oder aller weiteren Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sicherzustellen;
- e) setzen konkrete Projekte im Sinne der LEK um und unterstützen namentlich die LQP und die regionalen Kompensationsprojekte;

- f) legen landschaftliche Pflegemassnahmen für ihr Gemeindegebiet fest (z.B. Säuberungsschnitt der Wiesen, Pflanzung einheimischer Hecken, Massnahmen gegen die Verbuschung);
- g) werten durch innovative kommunale oder regionale Projekte die Vielfalt der Landschaft auf;
- h) sensibilisieren die Bevölkerung in Bezug auf den Wert der Landschaft als Faktor der Lebensqualität, der kulturellen Identität und des touristischen Kapitals.

Die Landschaft ist ein Begriff, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Als Lebensraum der Bevölkerung, als natürliche Grundlage für den Tourismus, als Reservoir der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität usw. erfüllt die Landschaft mehrere lebenswichtige Funktionen für unsere Zivilisation. Die Landschaft entwickelt sich stetig weiter, geprägt durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten, die immer zahlreicher, schneller und komplexer werden. Um das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Potenzial der Landschaft zu erhalten, legt der Kanton eine Strategie fest und koordiniert über alle Ebenen die Umsetzung der Schutz-, Pflege und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft.

Die Aufgaben der Raumplanung müssen gemäss den Vorgaben der Landwirtschafts- sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung insbesondere mit den Fördermassnahmen für die Nutzung und Pflege der Landschaft koordiniert werden. Es ist zweckmässig im Zonennutzungsplan (ZNP) die folgenden Landschaftsschutzobjekte und -zonen zu unterscheiden:

Landschaftsschutzzone (Art. 17 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG))

Sie dient der Erhaltung von schönen und wertvollen Landschaften in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Vielfalt sowie Eigenart. Besonders hohe Anforderungen sind bezüglich Bedürfnisnachweis, Lokalisierung und Integration in die Landschaft bei neuen Bauten oder Anlagen verlangt.

Geschützte Landwirtschaftszone (Art. 16 und 17 Abs. 2 RPG, Art. 32 kRPG)

Sie umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit schützenswert sind. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Es dürfen keine Bauten erstellt werden, ausser den für die Nutzung unerlässlichen Anlagen und Einrichtungen und sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind.

Gemeinde Bitsch: Das Gemeindegebiet von Bitsch umfasst zwei Landschaftsschutzzonen von kantonaler Bedeutung. Diese werden im Mitwirkungsossier in den neuen Zonenplan übernommen und die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich im Bau- und Zonenreglement. Auf dem Gemeindegebiet von Bitsch gibt es keine geschützten Landwirtschaftszonen. Die Inventarisierung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte wird von der Gemeinde demnächst vergeben und erarbeitet. Die Resultate fliessen nach der Vorprüfung in die Planung mit ein (kommunale Ebene).

5.1.9 Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)

Die Gemeinden:

- a) übertragen die Naturschutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung in ihren ZNP und legen die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten im BZR fest;
- b) können Rückzugsgebiete für Wildtiere schaffen und diese in ein entsprechendes kommunales Planungsinstrument übertragen;
- c) unterstützen Projekte für neue Naturschutzgebiete in Übereinstimmung mit dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC);

- d) berücksichtigen den Naturschutz bei der Erarbeitung von Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen und schlagen Massnahmen zur Projektoptimierung vor;
- e) erfassen auf ihrem Gemeindegebiet die schützenswerten natürlichen Lebensräume von kommunaler Bedeutung;
- f) berücksichtigen die Aspekte des Naturschutzes im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts ihrer Infrastrukturen (z.B. Pärke, öffentliche Plätze, Strassenböschungen), fördern die Schaffung von Grünflächen und/oder urbanen Naturflächen und schenken dem Übergang zwischen Stadt und Natur ein besonderes Augenmerk;
- g) beugen dem Auftreten von Neobiota vor und bekämpfen diese mittels der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf mögliche Präventionsmassnahmen.

Der Naturschutz umfasst alle Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Ökosysteme als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die seltenen oder bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume erfordern einen besonderen Schutz.

Zonennutzungspläne (ZNP) und kommunale Bau- und Zonenreglemente (BZR)

Die inventarisierten Biotop von nationaler Bedeutung oder die durch das kantonale Recht geschützten Biotop werden in eine Schutzzone übertragen (Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)). Die Schutzziele und die erforderlichen Massnahmen für den langfristigen Erhalt der Biotop sind im jeweiligen BZR verankert. Es ist zweckmässig, die folgenden Schutzzone und -objekte zu unterscheiden und jeweils die Bedeutung des Objekts aufzuführen (nationale, kantonale, kommunale Bedeutung):

Naturschutzzone (Art. 17 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 23 kRPG)

Sie bezweckt die Bewahrung und Pflege naturwissenschaftlich interessanter oder ökologisch wertvoller Gebiete, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume. Jegliche Bauten und Anlagen sind untersagt, ausser sie sind zum Unterhalt oder zur Bewirtschaftung dieser Zone erforderlich.

Geschützte Einzelobjekte (Art. 17 Abs. 2 RPG, Art. 23 Ab. 2 kRPG)

Natur- und Kulturobjekte von besonderem Wert sind durch geeignete Massnahmen zu schützen.

Gemeinde Bitsch: Aktuell gibt es in Bitsch zwei Naturschutzgebiete von kantonaler und eines von kommunaler Bedeutung. Die Naturschutzgebiete werden in den neuen Zonennutzungsplan (Mitwirkungsdossier) übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich im Bau- und Zonenreglement. Die Inventarisierung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte wird von der Gemeinde demnächst vergeben und erarbeitet. Die Resultate fliessen nach der Vorprüfung in die Planung mit ein.

5.1.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe (A.10)

Die Gemeinde Bitsch ist keine Mitgliedsgemeinde eines Naturparks oder des UNESCO-Welterbes. Mit dem Koordinationsblatt A.10 hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.1.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)

Die Gemeinden:

- a) können die verschiedenen ökologischen Netzwerke und die Wildtierkorridore in die entsprechenden kommunalen Planungsinstrumente integrieren;
- b) unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die regionalen ökologischen Vernetzungsprojekte;
- c) berücksichtigen die Aspekte der Fortbewegung der Wildtiere bei ihren Planungs- oder Unterhaltsaufgaben, namentlich denjenigen im Zusammenhang mit der Strasseninfrastruktur und den Deponien und Abbaustellen sowie im Rahmen der Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung;
- d) berücksichtigen die regionalen Naturschutzkonzepte im Rahmen der Überarbeitung der Zonennutzungspläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten.

Ein ökologisches Netzwerk besteht aus prioritären Lebensräumen für die Biodiversität, die durch Korridore oder biologische Netze miteinander verbunden sind. Ein Wildtierkorridor ist ein zentrales Element der ökologischen Vernetzung. Es handelt sich um eine funktionelle Verbindung zwischen verschiedenen Lebensräumen einer Art. Ein Wildtierkorridor fördert die Fortbewegung und die Verbreitung der Tierarten und besteht aus natürlichen miteinander verbundenen Strukturen (z.B. kleineren Wäldern, Waldrändern, extensiv genutzten Wiesen).

Vernetzungssystem Wildtiere (Bundesamt für Umwelt BAFU)

In einem ersten Schritt wurden aus bestehenden Daten die bekannten Wildtierkorridore kantonsweise erfasst sowie potentielle Korridore mittels GIS ermittelt und in Wildtierkorridore von überregionalem, regionalem und lokalen Interesse eingeteilt. Anschliessend wurde für die ganze Schweiz das überregionale und regionale Vernetzungssystem in den Grundzügen visualisiert. Die Korridore wurden dann entsprechend der Bedeutung der Achse, auf der sie liegen, als Wildtierkorridore von überregionalem resp. regionalem Interesse klassifiziert. Die Daten für die Verbindungsachsen und Wildtierkorridore wurden von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach im GIS erfasst und bearbeitet. Die überregionalen Korridore und die Verbindungsachsen wurden 2012 aufgrund der Angaben der kantonalen Jagdverwaltungen durch das BAFU aktualisiert.

Gemeinde Bitsch: Das Vernetzungssystem der Wildtiere wurden bei der Gesamtrevision berücksichtigt. Mit der vorliegenden Gesamtrevision wird der Fokus auf die Bauzonendimensionierung (Umzonungen, Rückstellungen, Auszonungen) gelegt und das Gemeindegebiet wird flächendeckend einer Nutzungszone zugeführt. Eine Zersiedelung oder ungeordnete Einzonung von Bauzonen, welche der Vernetzung von Lebensräumen entgegensteht, wird mit dieser Planung Einhalt geboten.



Abb. 7 Vernetzungssystem und Wildtierkorridore auf dem Gemeindegebiet von Bitsch

Das Gemeindegebiet von Bitsch umfasst einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (Objekt-Nr. VS 59 (beeinträchtigt) und 71 (intakt)). Die nationale Verbindungsachse des Vernetzungssystems Wildtiere verläuft in höheren Lagen oberhalb der Siedlung quer durch das Gemeindegebiet.

Die auf der Karte erfassten Wildtier-Verbindungsachsen werden beim erstellten kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftswerte berücksichtigt. Durch die Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung werden diese Korridore nicht beeinträchtigt resp. sie werden durch die Redimensionierung der Bauzonen und der Vermeidung einer Zersiedelung stärker geschützt.

5.1.12 Dritte Rhonekorrektur (A.12)

Die Gemeinden:

- a) überprüfen ihre räumlichen Entwicklungsziele in Berücksichtigung des Generellen Projekts der Rhone;
- b)passen ihre ZNP und ihre GBR an und garantieren den notwendigen Rhone-Freiraum, indem die Überbauungsgrenzen bezeichnet (Baulinien) oder eine spezielle Zone ausgedehnt wird (z.B. eine Schutzzone gemäss Art. 23 kRPG);
- c)setzen die aus dem Gefahrenzonenplan der Rhone abgeleiteten Vorgaben um;
- d)stellen die vom Kanton delegierten fachgerechten Unterhaltsarbeiten an der Rhone unter Einhaltung der Richtlinien sicher.

Nach den zwei grossen Korrekturen, die in den Jahren 1860 bis 1890 und zwischen 1930 und 1960 realisiert wurden, ist die Rhone schrittweise eingedämmt worden, um eine bessere Sicherheit gegen Hochwasser zu gewährleisten und die Talebene besser nutzen zu können. Diese Flusskorrekturen ermöglichten eine bedeutende Entwicklung der Landwirtschaft, der Siedlungen und der Infrastrukturen in der ganzen Talebene. Sie haben jedoch auch zu einer Verarmung der mit dem Fluss verbundenen natürlichen Lebensräume und zu einem Verlust der landschaftlichen Vielfalt geführt. Die letzten Hochwasser von 1987 und 1993 haben zudem gezeigt, dass die früheren Flusskorrekturen keine genügende Sicherheit mehr gewährleisten. Aufgrund der beschränkten Abflusskapazität und des schlechten Zustands der Dämme besteht die Gefahr eines Dammbruchs bereits vor der Erreichung der maximalen Kapazität. Das Hochwasser vom Oktober 2000 hat die Notwendigkeit einer Dritten Rhonekorrektur aufgezeigt. Heute sind in der Rhoneebene rund 11'000 Hektaren Land, davon 3'000 Hektaren in Bauzonen, der Überschwemmungsgefahr ausgesetzt. Die potentiellen Schäden innerhalb dieses Perimeters werden heute auf mehr als 10 Milliarden Franken geschätzt. Diese Ausgangslage und die in den 90er Jahren durchgeführten Studien haben den Grossen Rat im September 2000 veranlasst, sich für die Verbesserung der Sicherheit in der Talebene auszusprechen, indem die generellen Zielsetzungen und grundlegenden Prinzipien der Dritten Rhonekorrektur genehmigt wurden. In Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Wasserbau, die eine globale und nachhaltige Strategie des Schutzes verfolgt, bei der die verschiedenen Funktionen eines Flusslaufes einbezogen werden, visiert die Dritte Rhonekorrektur folgende Ziele an:

- den Schutz vor Hochwasser;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Flusses;
- die Ausschöpfung des sozioökonomischen Potentials (Landwirtschaft, Tourismus, Wasserkraftnutzung, usw.).

Die Realisierung des Projektes ist, entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates vom September 2000 und den Bestimmungen im kantonalen Gesetz über den Wasserbau (kWBG), in drei Etappen vorgesehen.

Gemeinde Bitsch:

Im kommunalen Zonennutzungsplan wird der Raumbedarf des Projektes R3 gemäss dem generellen Projekt GP 2016 hinweisend übertragen. Der ebenfalls im ZNP dargestellte Rhonefreiraum, ergibt sich gemäss kantonalem Richtplan aus der äusseren Abgrenzung des Raumbedarfs R3 wie vorgenannt plus 10 Meter. Innerhalb des Perimeters des Rhonefreiraumes sind in der Regel keine Bauten und Anlagen zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststelle für Naturgefahren DNAGE.

5.1.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern (A.13)

Die Gemeinden:

- a) legen auf ihrem Gemeindegebiet basierend auf dem kantonalen Gewässernetz und unter Berücksichtigung der Renaturierungsplanung und der Hochwassergefahrenstudien den Gewässerraum für die Fliessgewässer und die stehenden Gewässer fest;
- b) legen den Gewässerraum öffentlich auf und übertragen diesen in ihren ZNP;
- c) erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. diejenigen des Hochwasserschutzes) und die Renaturierungsmassnahmen um;
- d) stellen einen fachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer sicher und bevorzugen dabei extensive Methoden;
- e) bekämpfen die invasiven Pflanzen auf effiziente Art und Weise und beseitigen die exotischen Arten;
- f) stimmen sich über das Einzugsgebiet hinweg mit den anderen Gemeinden ab.

Die Bewirtschaftung der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer (Seen) muss der Multifunktionalität der verschiedenen Lebensräume (z.B. Wald, Landwirtschaft, Siedlung) Rechnung tragen. Die Bewirtschaftung stellt somit den Schutz vor Hochwasser für die Bevölkerung und Güter sicher. Die erforderlichen Arbeiten erfüllen dabei ökologische Funktionen (Wildtiere, Flora, Netzwerke) und Erholungsfunktionen (Tourismus und Erholung).

Die Gemeinden sind namentlich verpflichtet den Gewässerraum auf ihrem Gemeindegebiet festzulegen. Der Gewässerraum ist eine nicht überbaubare Fläche und muss extensiv bewirtschaftet werden. Innerhalb der Siedlungen, genauer gesagt in den dicht überbauten Gebieten, kann die Breite des Gewässerraums jedoch reduziert werden, um die bauliche Nutzung der noch nicht überbauten Flächen und eine Verdichtung zu ermöglichen, sofern diese die Interessen der Nutzung des Gewässerraums überwiegen. Ferner ist es verboten (von Ausnahmen abgesehen) Fliessgewässer zu überdecken oder zu verrohren.

Die Hochwasserschutzprojekte, für welche die Gemeinden zuständig sind, werden parallel zur kantonalen Renaturierungsplanung der Gewässer durchgeführt.

Gemeinde Bitsch: Das Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes wurde am 1. März 2023 vom Staatsrat homologiert. Der Gewässerraum wird in der Gesamtrevision des Zonennutzungsplanes übernommen und hinweisend auf den Zonennutzungsplan übertragen. Ebenso wurde der entsprechende Artikel mit den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement verankert.

5.1.14 Suonen (A.14)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Suonen unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars;
- b) bestimmen die Suonen von kantonaler und regionaler Bedeutung als Schutzobjekte und legen die entsprechenden Bedingungen in ihrem Bau- und Zonenreglement fest;
- c) informieren die Dienststelle für Landwirtschaft über die Aufgabe und Wiederinstandstellung einer Suone oder über Arbeiten bzw. Massnahmen, welche ihre traditionelle Funktion beeinträchtigen könnten.

Neben der zentralen Bedeutung, welche die Suonen (Wässerwasserleitungen) für die traditionelle und moderne Landwirtschaft und die Natur und Landschaft haben, bilden diese ein zentrales Element des soziokulturellen Erbes des Wallis. Im Übrigen haben die Suonen seit Anfang der Achtzigerjahre für den Tourismus zunehmend an

Bedeutung gewonnen und führen oft entlang von Freizeitverkehrswegen (z.B. Wanderwegen). Im Rahmen einer zeitgemässen Wasserbewirtschaftung verfügen die Suonen über ein besonderes Potenzial, unter anderem in der Waldbrandbekämpfung sowie bei der Regulierung und Ableitung des Oberflächenwassers von den Talflanken. Schliesslich können die Suonen im Rahmen des aktuellen Klimawandels, aufgrund ihrer genossenschaftlichen Bewirtschaftung und Verwaltung einer begrenzten natürlichen Ressource, künftig als Referenzbeispiel für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung dienen. In diesem Zusammenhang hat der Verein Walliser Suonen am 23. Februar 2016 beim Bundesamt für Kultur ein Kandidaturdossier zur Aufnahme der Suonen ins UNESCO Welterbe hinterlegt.

Aufgrund ihrer Bedeutung, müssen die Suonen erhalten und falls erforderlich wiederhergestellt werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen zum kantonalen Richtplans wurde 1993 ein Inventar der Suonen im Wallis erarbeitet. Dieses wurde 1998, 2002 und 2018 aktualisiert. Die Suonen wurden inventarisiert und gemäss ihrer Bedeutung (kantonal, regional, lokal) eingestuft. Diese Klassierung berücksichtigt einerseits ihre Funktion, Länge, den Bauwerkstyp, die Art der Wasserführung, die historische Bedeutung und andererseits ihr Interesse insbesondere für die Landwirtschaft, für die Natur und Landschaft sowie für den Tourismus. Das kantonale Inventar der Suonen zeigt, dass die Anzahl der betriebenen Suonen im 20. Jahrhundert stark abgenommen hat (207 zu Beginn, 120 am Ende des 20. Jahrhunderts).

Gemeinde Bitsch: Im Gemeindegebiet sind zwei Suonen von regionaler Bedeutung inventarisiert:

Suone «Bitscheri»

- *Landwirtschaftliche Bedeutung:* dient zur Berieselung
- *Touristische Bedeutung:* mehrheitlich entlang eines Weges
- *Landschaftliche Bedeutung:* mittlere Bedeutung
- *Architektonische Bedeutung:* mit verschiedenen Bauwerkstypen
- *Betrieb:* mehrheitlich offene Wasserführung

Suone «Riederi»

- *Landwirtschaftliche Bedeutung:* nicht mehr genutzt
- *Touristische Bedeutung:* mehrheitlich entlang eines Weges + mit Themenweg bzw. sanierte Abschnitte
- *Landschaftliche Bedeutung:* grosse Bedeutung
- *Architektonische Bedeutung:* mit verschiedenen Bauwerkstypen
- *Betrieb:* mehrheitlich verrohrt

Die Suonen werden im Zonennutzungsplan hinweisend dargestellt auf der Datenbasis des Kanton Wallis. Entsprechende Bestimmungen dazu finden sich im Bau- und Zonenreglement.

5.1.15 Ufer des Genfersees (A.15)

Die Gemeinde Bitsch liegt nicht am Ufer des Genfersees. Mit dem Koordinationsblatt Ufer des Genfersees (A.15) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.1.16 Naturgefahren (A.16)

Aufgaben	Instanzen	Tätigkeiten
1. Erfassen und Kartieren der potenziellen Naturgefahren		
Ereignisinventare	Der Kanton und die Gemeinden	analysieren die Ereignisse und erfassen diese (inkl. der Schäden), erarbeiten und aktualisieren die diesbezüglichen Kataster und Inventare.

Gefahrenkarten	Die Gemeinden	erstellen die Gefahrenkarten für die besiedelten Gebiete und die potenziell durch Naturgefahren bedrohten Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und aktualisieren diese Karten auf der Grundlage neuer Ereignisse oder neuer wissenschaftlicher Methoden.
	Die Gemeinden	erarbeiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die entsprechenden Gefahrenzonenprojekte und legen diese öffentlich auf.
2. Definieren der Schutzdefizite und Risikobewertung		
Schadenpotenzial	Der Kanton und die Gemeinden	beurteilen das Schadenpotenzial für die besiedelten Gebiete und die Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen, Eisenbahnlinien) und legen die entsprechenden Schutzziele fest.
Risikoanalyse	Der Kanton und die Gemeinden	erfassen basierend auf systematischen und wissenschaftlich abgestützten Verfahren sowohl die Intensität und die Häufigkeit von Naturgefahren als auch die zu erwartenden Schäden. Mit der anschliessenden Risikobewertung wird entschieden, welche Risiken als akzeptabel respektive inakzeptabel betrachtet werden.
Schutzkonzept	Der Kanton und die Gemeinden	definieren auf der Grundlage der Schutzdefizite und der Risikobewertung die Schutzprioritäten (der Kanton für die Rhone und die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet).
3. Planen von Schutzmassnahmen		
Passive Massnahmen	Die Gemeinden	berücksichtigen bei all ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten, übertragen die Gefahrenzonen mit hinweisendem Charakter in den ZNP und legen die entsprechenden Bestimmungen im GBR fest sowie passen bei Bedarf ihren ZNP an.
	Die Gemeinden	können Planungszonen festlegen, um die geeigneten Schutzmassnahmen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.
	Der Kanton und die Gemeinden	sorgen dafür, dass im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ihre Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
Aktive Massnahmen	Die Gemeinden	sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften (z.B. Grundwasser, Boden) für eine geeignete Schutzwaldpflege und den Unterhalt der Gewässer sowie der bestehenden Schutzbauten.
	Der Kanton und die Gemeinden	realisieren die baulichen Schutzmassnahmen für Objekte in ihrem Eigentum (z.B. für die Fliessgewässer).
	Die Gemeinden	treffen bei ausserordentlichen Lagen mit Unterstützung des Kantons die erforderlichen Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, namentlich die Schliessung von kommunalen Verkehrswegen und die Evakuierung gefährdeter Personen.
4. Periodisches Überprüfen		
Neue Ereignisse	Die Gemeinden	melden der verantwortlichen kantonalen Behörde alle neu festgestellten Ereignisse auf ihrem Gemeindegebiet.

Sichtbare Naturgefahren

Aufgrund seiner geografischen und geomorphologischen Lage ist der Kanton Wallis in besonderem Masse von Naturgefahren betroffen. Durch die charakteristische topografische Form der Bergtäler sind diese allen gravitativen Naturgefahrenarten ausgesetzt. Weiter besteht insbesondere in der Rhoneebene ein erhöhtes Schadenspotenzial durch Hochwasser. Um einen zweckmässigen Schutz zu gewährleisten und eine angemessene Planungsstrategie zu entwickeln, erfasst der Kanton Wallis die verschiedenen Arten von Naturgefahren wie folgt:

- Hydrologische Gefahren: Hochwasser, Überschwemmungen, Murgänge, Ufererosionen und Anschwemmungen, Regenabfluss;
- geologische Gefahren: Massenbewegungen (Rutschungen, Sackungen, Bodenabsenkungen, Bergstürze, Hangmuren, Steinschläge) und Erdbeben;
- nivo-glaziale Gefahren: Lawinen und Gletscherabbrüche.

Die Gemeinden erstellen mit finanzieller und fachlicher Unterstützung des Bundes Gefahrenkarten. Als Gefahrenkarten gelten technische Dokumente, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Wasserbau (KWBV) als Grundlage für die Ausscheidung der Gefahrenzonen dienen. Diese Gefahrenzonen, die vom Staatsrat genehmigt wurden, werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 KRPG mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Die dazugehörigen Vorschriften sind dem Bau- und Zonenreglement (BZR) anzufügen. Die Vorschriften legen die Beschränkungen der Eigentumsrechte und die baulichen Anforderungen fest, die je nach Zonentyp und Gefahrenstufen anzuwenden sind.

GEFAHRENSTUFE	
Stufe	Auswirkung auf Bauvorhaben
Rot - Erheblich	Grundsätzlich ist jegliches Bauen verboten, es sei denn, dass aufgrund einer Expertise der gesamten Zone eine positive Vormeinung für eine bedingte Bebauung erteilt wird.
Blau - Mittel	Bauen nur möglich auf Grundlage einer technischen Expertise, welche die baulichen Massnahmen zur Verringerung der Gefahr beschreibt und vom Gesuchsteller zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.
Gelb - Gering	Bauen möglich unter Einhaltung der Vormeinung der zuständigen kantonalen Stelle und der darin enthaltenen individuellen Schutzauflagen.
Gelb schraffiert	Bauen möglich in Abhängigkeit der Bauklassen gemäss SIA-Normen bzw. der Siedlungsdichte. In der Vormeinung der kantonalen Behörde werden die Schutzauflagen festgehalten. Im Falle einer hydrologischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abzusehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z.B. Querdamm).
Restgefährdung	

Um das Risiko, welches von Naturgefahren ausgeht zu reduzieren, werden Schutzmassnahmen ausgearbeitet. Diese umfassen die folgenden drei Kategorien:

- passive Massnahmen (Raumplanung)
- Aktive Massnahmen (Bauliche, Waldbauliche und Unterhaltsmassnahmen)
- Organisatorische Massnahmen (Beobachtungs- und Alarmnetz, Evakuationspläne, usw.)

Erdbeben

Obwohl das Auftreten von Naturgefahren unmittelbar mit dem Klimawandel in den Berggebieten in Verbindung steht, darf nicht vergessen werden, dass das Wallis schweizweit einer der Kantone ist, welcher im besonderen Masse der Erdbebengefährdung ausgesetzt ist. Die Besonderheit von Erdbeben bringt es mit sich, dass für diese Art von Gefahr nur eine grossflächige Kartierung durchgeführt werden kann. Damit wird sowohl das Verfahren der öffentlichen Auflage durch die Gemeinden als auch dasjenige zur Genehmigung durch den Staatsrat hinfällig. Zum

Schutz vor Erdbeben ist in der kantonalen Baugesetzgebung für alle Bauvorhaben die Anwendung der SIA-Normen 260 und Folgende vorgeschrieben.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Gemeinde Bitsch: Die Gemeinde hat bis am 24.02.2025 ihre hydrologischen, nivo-glazialen und geologischen Gefahrenzonen öffentlich aufgelegt. Aktuell befinden sich im VS-Gis folgende Gefahrenkarten: Lawinen, Hochwasser, Stein- und Blocks Schlag und Hangmure,

5.2 Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)

B. Tourismus und Freizeit			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
B.1	Integrierter Tourismus		
	Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert?	☐ ja	X nein
	Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	☐ ja	X nein
B.2	Touristische Beherbergung		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?	☐ ja	X nein
	Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	☐ ja	X nein
B.3	Camping		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	☐ ja	X nein
B.4	Skigebiete		
	Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet?	☐ ja	X nein
	Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung?	☐ ja	X nein
B.5	Golfplätze		
	Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	☐ ja	X nein
B.6	Freizeitlangsamverkehr		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	X ja	☐ nein

5.2.1 Integrierter Tourismus (B.1)

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten in Zusammenarbeit mit den lokalen touristischen Akteuren die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und stimmen diese mit den räumlichen Entwicklungsabsichten ab. Im Rahmen dieser Koordination sind namentlich die folgenden Aspekte zu behandeln:
 - die erwünschte touristische Entwicklung;
 - die intensiv und extensiv genutzten touristischen Gebiete;
 - die Verbindungen zwischen Siedlung, Verkehr und touristischer Infrastruktur;
 - die Beherbergungsformen, die Restauration und den Agrotourismus;
 - die Erreichbarkeit und die interne Verkehrserschliessung.
- b) überprüfen die Übereinstimmung der Projekte mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- c) stellen die erforderliche Koordination zwischen der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung sicher, gegebenenfalls mittels eines interkommunalen Richtplans.

Der integrierte Tourismus ist eine Grundlage für eine durchdachte und vernünftige Tourismusentwicklung, die auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Natur und Landschaft sowie der Gesellschaft ausgerichtet ist. Diese Tourismusform vereint intensive und extensive Nutzungen sowie Einheimische und Feriengäste während des ganzen Jahres.

Diese ambitionierte Entwicklung ist nur auf einer überregionalen, nationalen, sogar internationalen Ebene möglich und muss – um die Kundenbedürfnisse zu erfüllen – die Gemeindegrenzen überwinden.

Ein Wachstum des Bergtourismus ist nur möglich, wenn er auf den ganzjährigen Betrieb und ein diversifiziertes und integriertes Angebot ausgerichtet ist. Die für den Wintertourismus erstellten Infrastrukturanlagen sollten auch im Sommer genutzt werden können. Die Kombination von Landwirtschaft und Tourismus trägt wesentlich dazu bei, die Bergregionen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten. Diese touristische Entwicklung sollte nicht nur den Anbietern touristischer Leistungen, sondern ebenfalls der gesamten Walliser Bevölkerung dienen. Die neuen Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sollten von hoher ästhetischer Qualität sein und sich gut in die Landschaft und die Dörfer integrieren.

Gemeinde Bitsch: Es gibt keine touristischen Grundlagen oder Leitlinien innerhalb der Gemeinde.

5.2.2 Touristische Beherbergung (B.2)

Die Gemeinden:

- a) legen die für die touristische Entwicklung notwendigen strategischen Flächen anhand der „Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik“ und ihrer kommunalen Entwicklungsabsichten fest, falls notwendig mittels eines interkommunalen Richtplans;
- b) scheiden für die grossen touristischen Beherbergungsprojekte in ihren Nutzungsplänen eine Zone für touristische Aktivitäten gemäss Art. 15 RPG im Siedlungsgebiet aus und gewährleisten deren Verfügbarkeit, indem die für ihre Entwicklung notwendigen strategischen Perimeter gesichert werden;
- c) scheiden für innovative und alternative Beherbergungsformen, welche der Zweitwohnungsgesetzgebung entsprechen, Zonen für touristische Aktivitäten gemäss Art. 18 RPG aus, unter Wahrung des grundlegenden Prinzips der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Diese Zonen halten die folgenden Kriterien ein:
 - das Projekt ist aufgrund seiner Lage gegeben und/oder erlaubt die Wiederinstandstellung oder die Inwertsetzung einer bestehenden Einrichtung oder resultiert aus einem Variantenstudium;
 - das alternative Angebot ist für einen wettbewerbsfähigen Nischenmarkt bestimmt und trägt zur touristischen Attraktivität der Region bei;
 - die potenziellen Konflikte mit der Raumentwicklung, der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und der Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), dem Gewässerraum, den Anlagen Dritter und den Naturgefahren wurden mittels einer Umweltnotiz beurteilt. Die Integration des Vorhabens in das Landschafts- und Siedlungsbild kann gewährleistet werden;
 - die Einzonung erfolgt projektbezogen mittels eines Sondernutzungsplans. Falls das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist nicht realisiert wird, werden die betroffenen Flächen automatisch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt;
 - die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligungen innerhalb der Zonen für touristische Aktivitäten, die sich ausserhalb des überbauten Gebiets befinden (Art. 18 RPG), wird von der Gemeinde an den Kanton (Kantonale Baukommission) delegiert;
 - der vollständige Rückbau der Anlagen und der Einrichtungen nach Beendigung des Betriebs ist sichergestellt.
- d) erarbeiten einen Sondernutzungsplan, falls der Perimeter der touristischen Beherbergungsprojekte unter die Definition von Grundsatz 7 fällt;
- e) prüfen die Möglichkeiten bestehende Strukturen weiter zu nutzen, identifizieren die wichtigsten Hotels an strategischen Standorten und definieren Massnahmen für deren Schutz (z.B. Festlegung von Hotelzonen);
- f) fördern eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen und unterstützen die Hotellerie und günstige Erstwohnungen durch Ergreifen der entsprechenden Massnahmen (z.B. Analyse der Baulandreserven und die Anpassung der raumplanerischen Instrumente, Festlegung von Planungszonen, Definition eines maximalen Anteils an Zweitwohnungen);
- g) beobachten die Entwicklung der Situation in Bezug auf die touristische Beherbergung und führen die erforderlichen Erhebungen durch;
- h) erstellen ein Inventar des baulichen Erbes (gemäss Art. 8 und ff des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz), welches unverzichtbar für eine eventuelle Identifizierung von schutzwürdigen oder ortsbildprägenden Bauten gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 ZWG ist.

Der Begriff der touristischen Beherbergung umfasst die strukturierten Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotellerie und Parahotellerie). Touristische Anlagen oder Resorts (Hotelanlagen oder Feriendörfer) sind Projekte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen. Dasselbe gilt für innovative Formen der Beherbergung, die eine Sondernutzungsplanung erfordern können (z.B. Baumhäuser).

Die touristischen Beherbergungsbetriebe sind ein fester Bestandteil der Destinationen und über die generierten Logiernächte tragen diese zur Wertschöpfung aller anderen touristischen Unternehmen der Destination bei.

Das ZWG vom 20. März 2015, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, beschränkt den Anteil an Zweitwohnungen auf 20% des Gesamtwohnungsbestands. Das Gesetz löst jedoch das Problem der «kalten Betten» die fast die Hälfte aller Gästebetten ausmachen, nicht.

Grosse touristische Beherbergungsprojekte mit einem Flächenbedarf von mehr als 10'000 m², oder die einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss UVPV erfordern, haben erhebliche Auswirkungen auf die Raumordnung. Diese müssen in der Kategorie «Festsetzung» klassiert sein, bevor die Zonennutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Gemeinde Bitsch: Die Gemeinde besitzt keine Zone für touristische Aktivitäten oder vergleichbare touristische Zonen.

5.2.3 Camping (B.3)

	Camping auf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
Terraingestaltung	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
Einrichtungen	minimale Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen) in der Nähe (z.b. Bauernhof)	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
			komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert	
Stellplätze	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche)	
			Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	
Geeignete Nutzungszone	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 kRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone)		
		Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 kRPG)		Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)
		andere Zonen (18RPG, 25 kRPG)	Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)	
Zuständigkeit (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

Die Gemeinden:

- scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping) aus und binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping an die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP), wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren;
- arbeiten bei der Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;

- c) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingtyp im Bau- und Zonenreglement (GBR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan fest;
- d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze;
- e) erteilen die Baubewilligungen innerhalb der Residenzcampingzonen (inkl. in den Bereichen für Residenzcamping der gemischten Campingplätze);
- f) ergreifen die notwendigen Massnahmen betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen;
- g) sorgen für eine optimale landschaftliche Integration und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);
- h) achten darauf, dass die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente der Baubewilligungspflicht unterstellt sind.

Das Campieren stellt in seinen verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Im Konkurrenzkampf zu den anderen Beherbergungsformen platziert sich das Campieren aufgrund seiner geringen Kosten an vorderster Front.

Es wird unterschieden zwischen Residenzcamping, gemischtem Camping, Durchgangscamping und Camping auf dem Land. Ausser bei der letztgenannten Kategorie ist im Zonennutzungsplan (ZNP) eine entsprechende Nutzungszone auszuscheiden. Beim Durchgangscamping, auf welchem Wohnwagen und Zelte nur saisonal aufgestellt werden, handelt es sich um eine weitere Zone gemäss Artikel 18 Absatz 1 RPG und Artikel 25 kRPG. Beim gemischten Camping, auf welchem der Anteil fester Wohnwagen weniger als 30 % beträgt (Stellplätze und Fläche), ist ein Detailnutzungsplan (DNP) zu erstellen, damit die Flächen für feste und mobile Stellplätze separat ausgeschieden werden können. Gleiches gilt bei Residenzcampinganlagen, auf welchen der grösste Teil der Wohnwagen ganzjährig abgestellt werden (jedoch max. 80%), ist eine Bauzone gemäss Artikel 15 RPG auszuscheiden; die Wohnwagen werden an die kommunalen Versorgungsnetze (Elektrizität, Trinkwasser, Abwasser) angeschlossen. Dabei sind die festen Stellplätze, der Empfangsbereich, die zentralen Erschliessungsbereiche und Parkflächen wieder als Bauzone gemäss Artikel 15 RPG auszuscheiden und die Flächen für mobile Anlagen, Grünflächen und Pufferzonen als weitere Zone gemäss Artikel 18 Absatz 1 RPG. Es geht darum, die verschiedenen Funktionen sinnvoll anzuordnen und die fixen Bauten zu gruppieren. Die inneren Erschliessungsflächen befinden sich entweder in der Bauzone gemäss Artikel 15 RPG oder in der Zone für Durchgangscamping gemäss Artikel 18 RPG, je nachdem in welchem Sektor des Campingplatzes sie sich befinden.

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird die Bewilligungskompetenz geregelt. Der Gemeinderat ist zuständig für die Bauvorhaben in den Bauzonen (Art. 15 RPG). Die Kantonale Baukommission (KBK) ist zuständig für die Bauvorhaben in den Sektoren des Durchgangscampings (Zonen gemäss Art. 18 RPG). Der Anteil an Residenzcamping (<30% der Stellplätze und Flächen), wie er im Koordinationsblatt B.3 des kRP definiert ist, betrifft lediglich den Vergleich der Flächen und Stellplätze des Bereichs für Residenzcamping und des Bereichs für Durchgangscamping. Die anderen Flächen (Erschliessungsflächen, Betriebsgebäude, ...) werden nicht berücksichtigt.

Gemeinde Bitsch: Die Gemeinde umfasst keine Campingzone.

5.2.4 Skigebiete (B.4)

Auf dem Gemeindegebiet von Bitsch gibt es keine Skisportzone. Mit dem Koordinationsblatt Skigebiete (B.4) hat die Gemeinde keine Berührungspunkte.

5.2.5 Golfplätze (B.5)

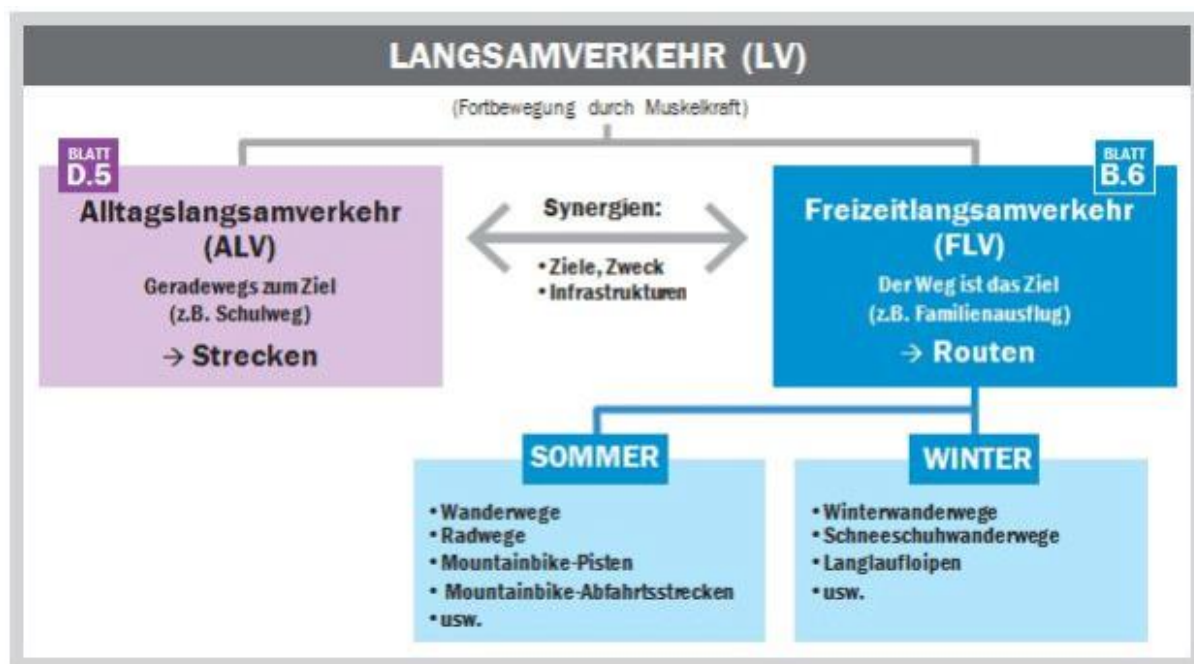
Auf dem Gemeindegebiet von Bitsch gibt es keine Golfplatzzone. Mit dem Koordinationsblatt Golfplätze (B.5) hat die Gemeinde keine Berührungspunkte.

5.2.6 Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)

Die Gemeinden:

- planen in Zusammenarbeit mit dem Kanton ihre FLV-Netze unter Berücksichtigung der Strecken des ALV und in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Normen und Richtlinien;
- führen vor der Realisierung der Routen ein Plangenehmigungsverfahren im Sinne des GWFV durch;
- ergreifen raumplanerische Massnahmen (Anpassung des Zonnennutzungsplans und/oder des kommunale Bau- und Zonenreglements) für Nebenanlagen und nahe beieinanderliegende Pisten innerhalb einer klar definierten Fläche (z.B. Bikepark, breit angelegte Langlaufloipen, technisch beschneite Pisten);
- ergreifen sämtliche Massnahmen für die Planung, die Markierung, die Benutzung und den Unterhalt der Wege;
- liefern dem Kanton anlässlich jeder neuen Homologation die GIS-Daten, welche auf dem kantonalen Datenmodell basieren.

Der Freizeitlangsamverkehr (FLV) umfasst die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft für Aktivitäten im Zusammenhang mit Freizeit, Sport und Erholung (siehe Schema unten). Der FLV unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr (ALV), obwohl ihnen mehrere wichtige Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Netzkontinuität) gemeinsam sind. (siehe D.5 „Alltagslangsamverkehr (ALV)“). Der Zweck des Alltagslangsamverkehrs besteht vorwiegend darin, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen. Dabei ist die Effizienz wichtiger als das Vergnügen, die Landschaftsqualität und die Ruhe.



Die Planungsphase ist für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden FLV-Netzes unerlässlich. Die Planung definiert die Ausgangspunkte, die Ziele und die Zwischenziele der Routen, legt deren Linienführung fest und verknüpft die Gesamtheit der Wege zu einem zusammenhängenden Netz, welches auf die Schnittstellen mit dem öffentlichen

Verkehr abgestimmt ist. Es ist daher wichtig, gut strukturierte, attraktive und sichere Wegnetze und Routen zu schaffen, die mit den anderen Raumnutzungsansprüchen und mit den Interessen der Fauna, Natur, Landschaft und der Landwirtschaft koordiniert sind und welche die Naturgefahren berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Konflikte zwischen dem Alltags- und dem Freizeitlangsamverkehr (ALV und FLV) zu vermeiden und vor allem deren Synergiepotenziale zu identifizieren und zu nutzen, indem die entsprechenden Strategien und Planungen aufeinander abgestimmt werden. Dem auf den jeweiligen Wegtyp angepassten Unterhalt, der normenkonformen Signalisation sowie dem Erhalt eines geeigneten Belags gilt es ein besonderes Augenmerk zu schenken, um die Attraktivität der bestehenden Routen langfristig sicherzustellen.

Gemeinde Bitsch: Die Gemeinde setzt zusammen mit der Gemeinde Mörel-Filet den Radweg Bitsch-Mörel um. Im Abschnitt zwischen Bitsch und Mörel treten diverse Probleme auf. Teilweise ist der Radweg unterbrochen und Velos müssen auf der Hauptstrasse fahren. Wegen der gefährlichen, zu schmalen Strasse für Mischverkehr und dem hohen MIV-Aufkommen empfiehlt Veloland Schweiz, diesen Abschnitt nicht zu befahren und die Strecke per Bus oder Bahn zu bewältigen. Ziel ist es, diesen Abschnitt für Radfahrende sicher zu machen, zu attraktivieren und die Veloinfrastruktur zu vervollständigen. Ausserdem soll Bezug zum Gesamtabschnittsthema Rhone geschaffen werden. Im Frühjahr 2021 wurde mit dem Bau begonnen. Aktuell sind die Bauarbeiten pausiert, da die Planung für das Projekt laut Kanton noch optimiert werden muss.

Die Thematik des Freizeitlangsamverkehrs wird zudem auch im Rahmen des Agglomerationsprogramms behandelt. Es gibt aber keine Wege des Freizeitlangsamverkehrs, die es im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Änderungen in der Nutzungsplanung zu koordinieren gäbe.

5.3 Siedlung (Koordinationsblätter C)

C. Siedlung			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung		
	Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt?	X ja	☐ nein
	Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung?	X ja	☐ nein
	Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja	☐ nein
C.2	Bauzonenqualität		
	Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?	X ja	☐ nein
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten		
	Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?	X ja	☐ nein

C.4 Arbeitszonen

Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes? ☒ ja ☐ nein

Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor? ☒ ja ☐ nein

Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen? ☒ ja ☐ nein

Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge? ☒ ja ☐ nein

C.5 Agglomeration

Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet? ☒ ja ☐ nein

C.6 Störfallvorsorge

Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StfV? ☒ ja ☐ nein

C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor? ☐ ja ☒ nein

C.8 Öffentliche Anlagen

Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor? ☒ ja ☐ nein

C.9 Militärische Anlagen

Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen? ☐ ja ☒ nein

5.3.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)**Grundsätze**

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren der Städte und Dörfer und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetaebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Allgemein

Als Bauzonen gelten Wohnzonen, Arbeitszonen, Mischzonen, Zentrumszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, eingeschränkte Bauzonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen sowie weitere Bauzonen.

Die Bauzonen müssen mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) übereinstimmen. Sie berücksichtigen die Ziele der erwünschten räumlichen Entwicklung im Bereich der Besiedelung, der Anlagen von öffentlichem Interesse, des Verkehrs und der Versorgung. Zudem tragen sie der Eignung des Bodens, den Interessen von Natur und Landschaft, dem Ortsbildschutz und den Naturgefahren Rechnung.

Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden.

Mit dem wirtschaftlichen und demographischen Wachstum nimmt der Platzbedarf sowohl für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Verkehr, als auch für die Entwicklung des Tourismus zu. Dieses Wachstum übt, ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und Zersiedelung, Druck auf die Landschaft und die Landwirtschaftsflächen aus, mit den entsprechenden Konsequenzen: negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Landschaft und die Natur, Schwächung der Zentren, grössere Bodennutzung und stärkere Flächenversiegelung, hohe Infrastruktur- und Anlagenkosten, zunehmender Individualverkehr, Lärmbelastung und Luftverschmutzung, höherer Energieverbrauch.

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren der Städte und Dörfer und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Statistik der Wohnbauzone

	Ausgangslage	Planungszonen	Gesamtrevision mit Oberried	Gesamtrevision ohne Oberried
1. Klassifizierung der Gemeinde				
Unterregion MS2	Brig - Naters	Brig - Naters	Brig - Naters	Brig - Naters
Typologie	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum
Demografische Prognose	110 [%]	110 [%]	110 [%]	110 [%]
2. Grundlagen				
a) Einwohner / Arbeitsplätze in Bauzone Wohnen	1018 [E/A]	1063 [E/A]	1063 [E/A]	1052 [E/A]
b1) überbaute Bauzone Wohnen (rot)	- [ha]	- [ha]	25.07 [ha]	23.25 [ha]
b2) unsicher überbaute Bauzone Wohnen (orange)	- [ha]	- [ha]	3.79 [ha]	3.50 [ha]
b) Überbaute Bauzone Wohnen (rot + orange)	28.20 [ha]	27.90 [ha]	28.86 [ha]	26.75 [ha]
c) nicht überbaute Bauzone Wohnen (grün)	13.80 [ha]	3.60 [ha]	3.79 [ha]	3.20 [ha]
3. Berechnungsschritte				
d) Bevölkerungsprognose	1120 [E/A]	1169 [E/A]	1169 [E/A]	1157 [E/A]
e) Bevölkerungsveränderung	102 [E/A]	106 [E/A]	106 [E/A]	105 [E/A]
f) effektive Dichte	277 [m ² /EA]	262 [m ² /EA]	272 [m ² /EA]	254 [m ² /EA]
f*) Mediandichte	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]
f) Referenzdichte	263 [m ² /EA]	262 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]
g) Innenentwicklungspotential	18 [E/A]	0 [E/A]	12 [E/A]	0 [E/A]
h) Kapazität der nicht überbauten Bauzone Wohnen	525 [E/A]	137 [E/A]	144 [E/A]	122 [E/A]
i) Theoretische Aufnahmekapazität Bauzone Wohnen	1561 [E/A]	1200 [E/A]	1218 [E/A]	1174 [E/A]
4. Schätzung des Bedarfs und des Überschusses				
Bedarf an Bauzone Wohnen	2.21 [ha]	2.78 [ha]	2.79 [ha]	2.76 [ha]
Überschuss an Bauzone Wohnen	11.59 [ha]	0.82 [ha]	1.30 [ha]	0.44 [ha]

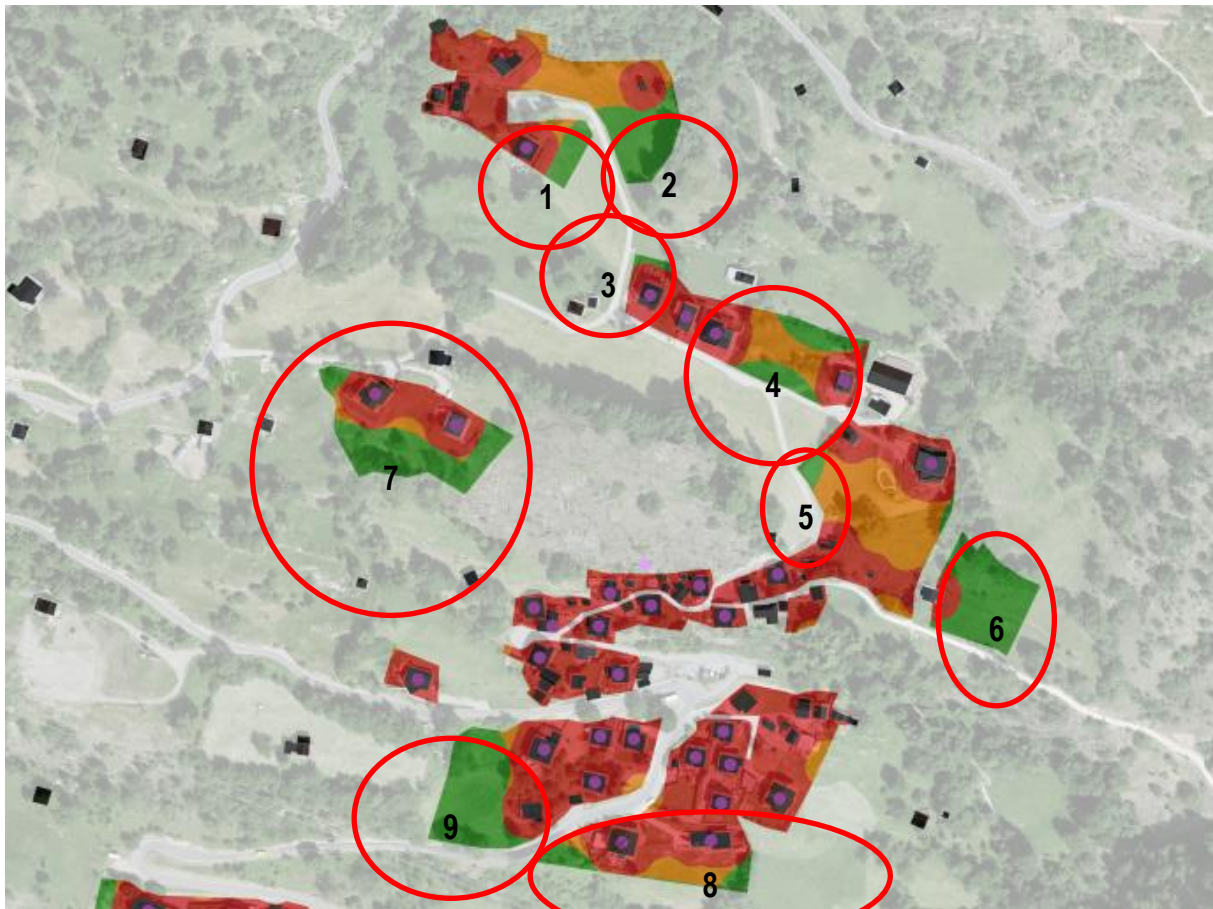
Das Vorgehen zur Redimensionierung der Bauzonen bildet die Kernaufgabe dieser Gesamtrevision. Es orientiert sich einerseits an qualitativen Kriterien und ist verbunden mit der Analyse und der Kenntnis des Gebietes und somit auch der Bestimmung der Entwicklungsabsichten. Andererseits sind aber auch quantitative Faktoren entscheidend, die sich aus den Berechnungen zur Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung ergeben. In der Arbeitshilfe steht geschrieben, dass der für 2030 geschätzte Überschuss nicht der Fläche entspricht, die rückgezont werden muss. Die Gemeinden müssen ihre Entwicklungsabsichten definieren, um ausgehend davon ihr Siedlungsgebiet festzulegen. Dieses Gebiet umfasst Bauzonen für die Wohnnutzung, mit denen der Bedarf für die nächsten 25 bis 30 Jahre im gesamten Kanton gedeckt werden kann. Nur Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes müssen rückgezont werden.

Durch die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen (Auszonungen) konnte der Überschuss an Bauzone für die Wohnnutzung stark reduziert werden. Ebenso wird die Dichte der Wohnbauzone deutlich kompakter. Die erforderliche Zieldichte von 263 m² / EA wird mit der effektiven Dichte von 272 m² / EA beinahe erreicht (vgl. Beilage Bufferplan). In der obigen Berechnungstabelle ist auch ersichtlich, dass mit Berücksichtigung der projektierten Gebäude auf dem Bufferplan ein theoretischer Überschuss an Wohnbauzone von 1.3 ha (mit Oberried) oder 0.44 ha (ohne Oberried) resultiert.

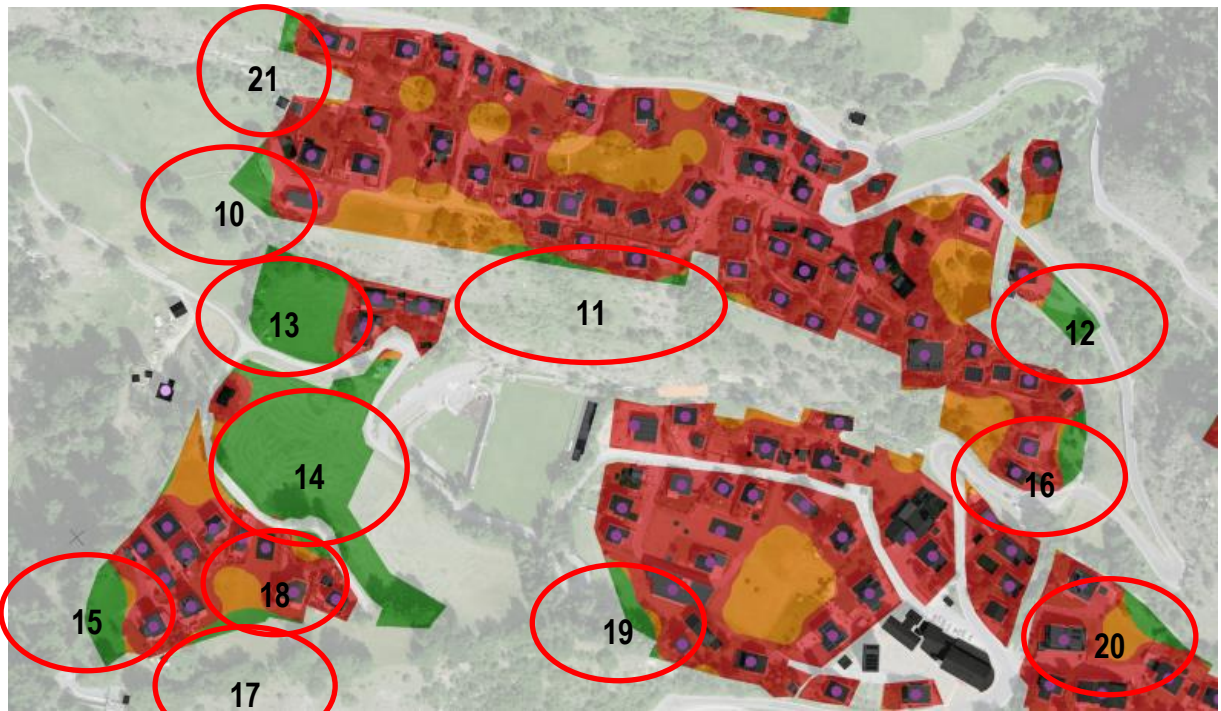
Im Rahmen dieser Gesamtrevision kommt die Gemeinde mit den Auszonungen der Redimensionierung der Bauzone nach. Da die Gemeinde die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgezont hat, ist der Überschuss gerechtfertigt.

Die Redimensionierung der Bauzonen (Hauptthema der Gesamtrevision) wurde somit umgesetzt.

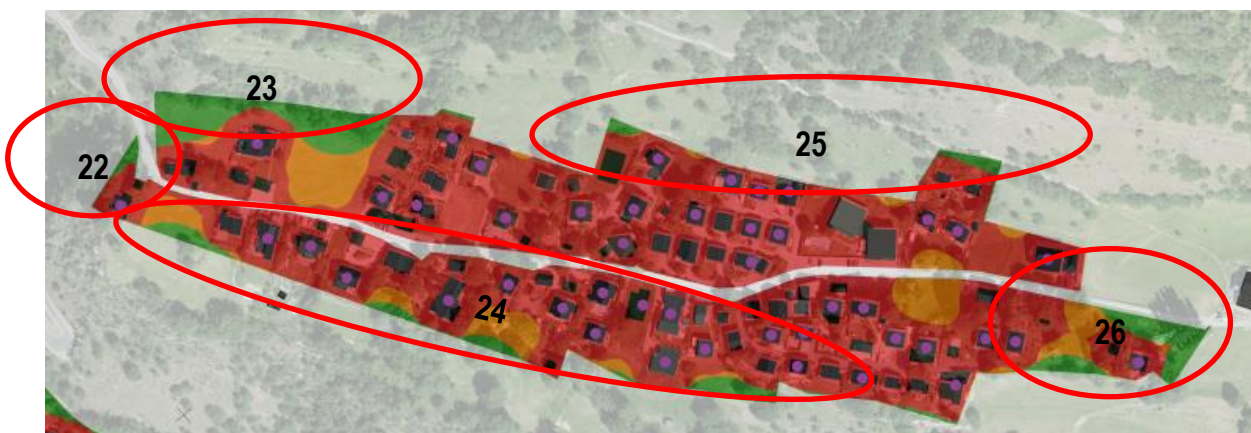
Im Folgenden wird argumentiert, weswegen der Überschuss aktuell nicht noch weiter reduziert wird:



- Nr. 1: Die Parzelle ist vollends erschlossen und eignet sich als Siedlungsabschluss.
- Nr. 2: Die Parzelle bildet eine grössere Reservefläche, ist jedoch gut erschlossen und bildet die letzte Entwicklungsmöglichkeit im nördlichen Gemeindegebiet.
- Nr. 3: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen.
- Nr. 4: Es handelt sich um zwei nicht überbaute Parzellen, diese halten aber das Siedlungsgebiet zusammen, da östlich und westlich bereits Bauten stehen.
- Nr. 5: Die Parzelle ist vollumfänglich erschlossen und liegt inmitten von bereits überbauten Parzellen.
- Nr. 6: Hier gilt es den TWW-Konflikt kantonal zu bereinigen. Ansonsten ist die Fläche erschlossen und bildet die letzte Reserve im Gebiet Wang. Ein Bauprojekt befindet sich in der Realisierung.
- Nr. 7: Mit einer Auszonung würde sich eine nicht zonenkonforme Situation ergeben, da es sich um Wohngebäude handelt.
- Nr. 8: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen.
- Nr. 9: Es handelt sich um den Siedlungsabschluss im Gebiet «Fläcke». Die Parzelle ist erschlossen.



- Nr. 10/11/16/17/18/21: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen
- Nr. 12: Die Parzelle ist vollumfänglich erschlossen und bildet eine Baulücke.
- Nr. 13: Die W2-Fläche ist erschlossen und kommt angrenzend an ein bereits überbautes Gebiet zu liegen.
- Nr. 14: Mit der SNP-Pflicht wird für eine baulich qualitative Überbauung gesorgt. Südlich und nördlich der Freifläche befinden sich bereits Gebäude, demnach macht es Sinn, die Flächen entlang der Strasse ebenfalls der Bauzone zuzuordnen.
- Nr. 15: Die Flächen bilden den Übergang zur bestehenden Industriezone und sorgen dafür, dass das Siedlungsgebiet kompakt bleibt.
- Nr. 19: Es handelt sich um den Abschluss des Siedlungsgebiet Massabodu, welches erschlossen ist.
- Nr. 20: Es handelt sich (im Falle einer Auszonung) um eine typische Baulücke.



- Nr. 22/25: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen
- Nr. 23 / 24 und 26: Es handelt sich um allfällige Baulücken, die bei Auszonungen entstehen würden. Sämtliche Flächen sind erschlossen.



- Nr. 27/30/31/33: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen
- Nr. 28/29: Es handelt sich um allfällige Baulücken, die bei Auszonungen entstehen würden. Sämtliche Flächen sind erschlossen
- Nr. 32: Die Fläche ist überbaut.
- Nr. 34: Hierbei handelt es sich um eine grössere, unüberbaute Reserve im Quartier z'Matt.

Werden die Nummern 3, 8, 10, 11, 16, 17, 18, 21, 22, 25, 27, 30, 31 und 33 zusammengezählt, ergibt dies eine Fläche von 0.43 ha. Korrekterweise muss diese von den aktuell Total 3.79 ha resp. 3.2 ha grüner Fläche abgezogen werden, da diese Zahl kein richtiger Überschuss ist, da diese Flächen nie überbaut werden und demnach eigentlich aus der Buffermethode verschwinden. Somit verbleiben $(3.79 \text{ ha} - 0.43 \text{ ha})$ 3.36 ha oder $(3.2 \text{ ha} - 0.43 \text{ ha})$ 2.77 ha. Und werden diese in die Berechnungsmethode übernommen, bleiben mit Oberried noch 0.87 ha Überschuss übrig, ohne Oberried sogar nur mehr 0.1 ha. Für die 0.87 ha Überschuss wurden oben Argumente aufgeführt.

	Ausgangslage	Planungszonen	Gesamtrevision mit Oberried	Gesamtrevision ohne Oberried
1. Klassifizierung der Gemeinde				
Unterregion MS2	Brig - Naters	Brig - Naters	Brig - Naters	Brig - Naters
Typologie	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum	Periurbaner Raum
Demografische Prognose	110 [%]	110 [%]	110 [%]	110 [%]
2. Grundlagen				
a) Einwohner / Arbeitsplätze in Bauzone Wohnen	1018 [E/A]	1063 [E/A]	1063 [E/A]	1052 [E/A]
b1) überbaute Bauzone Wohnen (rot)	- [ha]	- [ha]	25.07 [ha]	23.25 [ha]
b2) unsicher überbaute Bauzone Wohnen (orange)	- [ha]	- [ha]	3.79 [ha]	3.50 [ha]
b) Überbaute Bauzone Wohnen (rot + orange)	28.20 [ha]	27.90 [ha]	30.86 [ha]	26.76 [ha]
c) nicht überbaute Bauzone Wohnen (grün)	13.80 [ha]	3.60 [ha]	3.36 [ha]	2.77 [ha]
3. Berechnungsschritte				
d) Bevölkerungsprognose	1120 [E/A]	1169 [E/A]	1169 [E/A]	1157 [E/A]
e) Bevölkerungsveränderung	102 [E/A]	106 [E/A]	106 [E/A]	105 [E/A]
f) effektive Dichte	277 [m ² /EA]	262 [m ² /EA]	272 [m ² /EA]	254 [m ² /EA]
f*) Mediandichte	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]
f) Referenzdichte	263 [m ² /EA]	262 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]	263 [m ² /EA]
g) Innenentwicklungspotential	18 [E/A]	0 [E/A]	12 [E/A]	0 [E/A]
h) Kapazität der nicht überbauten Bauzone Wohnen	525 [E/A]	137 [E/A]	128 [E/A]	105 [E/A]
i) Theoretische Aufnahmekapazität Bauzone Wohnen	1561 [E/A]	1200 [E/A]	1202 [E/A]	1157 [E/A]
4. Schätzung des Bedarfs und des Überschusses				
Bedarf an Bauzone Wohnen	2.21 [ha]	2.78 [ha]	2.70 [ha]	2.76 [ha]
Überschuss an Bauzone Wohnen	11.59 [ha]	0.82 [ha]	0.87 [ha]	0.01 [ha]

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde die Reserven bereits um über 10 ha verkleinert hat und aufgrund der oben aufgeführten raumplanerischen Argumente wird der Überschuss nicht noch weiter reduziert. Diese Argumente gelten für die vorliegende Revision. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass im Rahmen einer weiteren Revision wiederum Massnahmen zur erneuten Reduktion zu prüfen und evtl. umzusetzen sind.

5.3.2 Bauzonenqualität (C.2)

Die Gemeinden:

- a) legen, für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, strategische Ziele (Strategie, Richt- oder Masterplan) betreffend ihrer Raum- und Siedlungsentwicklung fest, welche die funktionelle, soziale und intergenerationelle Durchmischung fördern;
- b) definieren zweckmässige Bestimmungen in ihren Planungsinstrumenten (ZNP, GBR, Detailnutzungsplan, Quartierplan), wie beispielsweise festlegen einer minimalen Nutzungsziffer und von städtebaulichen und architektonischen Bestimmungen;
- c) mobilisieren die ungenutzten Parzellen und Gebäude innerhalb des bebauten Gebietes, falls nötig, zum Beispiel mittels Baulandumlegungen oder, in Ausnahmefällen, Anwendung des Kaufrechts und sichern Flächen für qualitativ- hochwertige Frei- und Grünräume;
- d) stellen sicher, dass Renovationen und Verdichtungen (z.B. Aufstockungen, Vergrösserungen, Aufwertungen oder Ersatzbauten, sowie Schliessen von Baulücken) unter Berücksichtigung des bebauten und unbebauten Erbes (ISOS-Inventar, IVS, BLN) sowie unter Wahrung der Identität des jeweiligen Ortes vorgenommen werden;
- e) gestalten die öffentlichen Räume und Grünflächen auf attraktive Weise (Verringerung der Verkehrsbelastungen, Multifunktionalität, Sicherheit, Aufenthaltsqualität) und realisieren sichere und direkte Wege und Infrastrukturen für den Langsamverkehr indem diese, falls nötig, auf interkommunaler Ebene koordiniert werden;
- f) entwickeln energiesparende Siedlungsformen und fördern erneuerbare Energieformen im Rahmen von Renovationen und Neubauten durch Festlegen von entsprechenden klaren Vorgaben im BZR falls notwendig;
- g) begünstigen die Ausschreibung von Architekturwettbewerben für Projekte an strategischen Lagen;
- h) fördern die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soweit möglich.

Die Qualität von Bauzonen wie Wohn- und Arbeitszonen bzw. solchen für öffentliche Bauten und Anlagen wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Sie betrifft die bebauten und die unbebauten Flächen und umfasst sowohl die städtebauliche und die architektonische Konzeption, wie auch die funktionellen Beziehungen (z.B. kurze Distanzen zwischen den Funktionen, Mischung der Nutzungen), die sozialen Bedürfnisse (z.B. Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in der Nähe, Erhaltung der kulturellen Identität), die ökonomischen Erfordernisse (z.B. Investitionskosten, zahlbare Mieten) und die Umweltaspekte (z.B. Energieeffiziente Bauten, „Natur in der Stadt“, tiefe Lärmbelastung, gute Luftqualität).

Es ist wichtig, dass eine Entwicklung nach Innen im Gleichschritt mit einer Verbesserung des Lebensraumes erfolgt. Einerseits muss dem städtebaulichen Kontext (unter anderem Lage und Dimension der Bauten) und den charakteristischen, identitätsstiftenden Bauten (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)) sowie den Lärmschutznormen Rechnung getragen werden. Andererseits muss dafür gesorgt werden, dass die Verdichtung durch die Schaffung von hochwertigen, nicht bebauten öffentlich (z.B. Strassen, Plätze, Parks, Grünflächen) und privaten Räumen (z.B. Plätze, Gärten) begleitet wird. Diese freien Flächen ermöglichen es, im bebauten Gebiet Erholungsräume zu schaffen, das architektonische und landschaftliche Erbe aufzuwerten, die Luftqualität und das Klima in den Wohngebieten zu verbessern, das Zusammenleben zu fördern und der Natur und der Biodiversität im städtischen Raum Platz zu schaffen.

Sofern es die Bedingungen erlauben, sind die öffentlichen Räume so zu gestalten, dass sie mehrere Funktionen übernehmen können: Verkehrserschliessung, Verbindungen für den Langsamverkehr, Begegnungsorte (z.B. Bänke, Spielplätze), Geschäfte (z.B. Gartenrestaurants und Cafés), Märkte und Veranstaltungen. Sie sollten zudem so gestaltet werden, dass sie für alle Nutzer zugänglich (z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Kinder)

und sicher sind. Eine hohe Qualität der öffentlichen Räume kann zudem Anreize für private Siedlungserneuerungsprojekte schaffen.

Die Gemeinde Bitsch strebt eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung. Dazu hat sie in ihrer baurechtlichen Grundordnung (ZNP / BZR) bereits wichtige Instrumente und Vorschriften verankert.

Im Zonennutzungsplan:

- Verankerung eines neuen Bereiches mit Planungspflicht auf einer grösseren nicht überbauten Fläche
- Ausscheiden von Schutz- und Freihaltezonen

Im Bau- und Zonenreglement:

- Verankerung des Grundsatzes der minimalen Versiegelung
- Festlegen von fixen (nicht mehr fassadenhöhenabhängigen) Grenzabständen, was die Aufstockung von bestehenden Gebäuden erleichtert
- Pflichtenhefte zu den Perimetern mit Sondernutzungsplanpflicht im Anhang des BZR

5.3.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)

Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die Empfehlungen der zuständigen Instanz, um die schützenswerten Objekte zu erhalten;
- b) erstellen und aktualisieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung;
- c) identifizieren potenzielle räumliche Konflikte im Rahmen der Revision des ZNP und ergreifen, falls erforderlich, provisorische Massnahmen (z.B. Planungszonen), um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern;
- d) setzen mittels geeigneter Massnahmen die Inhalte der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventare um. Dabei lokalisieren sie die schützenswerten Objekte, scheiden in ihrem ZNP eine Schutzzone aus und übertragen die Vorschriften bezüglich der Erhaltungsziele in ihr kommunales Bau- und Zonenreglement (GBR);
- e) wägen die Interessen ab, falls die Realisierung eines Bau-, Renovations- oder Ausbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Objekts in Konflikt steht und bewahren das Objekt so weit wie möglich durch geeignete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen, falls die Schutzinteressen überwiegen;
- f) übertragen die archäologischen Stätten mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und legen die Vorschriften hinsichtlich der Schutzziele und der Verhinderung von Schäden in ihrem GBR fest;
- g) informieren und sensibilisieren die betroffenen Kreise und die Bevölkerung bezüglich der kulturellen und sozialen Bedeutung der historischen und archäologischen Stätten und Objekte.

Das bauliche Kulturgut des Kantons ist sehr vielfältig und umfasst Ortsbilder, einzelne Denkmäler und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten und Funde von hohem Wert, sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Es reflektiert die frühere Besiedlung und die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und architektonische Geschichte des Kantons sowie einstige Lebens- und Bauweisen. Das bauliche Kulturgut und das archäologische Erbe prägen ebenfalls die Landschaft und tragen zur Definition und Qualität des Lebensraums der Einwohner bei. Sie sind nicht nur Träger kultureller Identität, und damit Teil des kulturellen Gedächtnisses der aktuellen und künftigen Generationen, sondern haben auch einen hohen touristischen Wert und tragen somit zur kantonalen Wirtschaft bei.

Gemeinde Bitsch:

Der Ort «Wasen» in Bitsch ist im ISOS von nationaler Bedeutung aufgeführt. Bitsch wird erstmals 1373 als «comunitas» erwähnt. Einen Ort gleichen Namens hat es in dieser Region nie gegeben. An dem von Mulden, Geländekuppen und Felsriegeln durchsetzten, teilweise bewaldeten Südhang wohnten die Bauernfamilien in verstreuten Einzelhöfen und kleinen Hofgruppen. Mit dem Bau der Kapelle (um 1657) und des Bürgerhauses (1703) wurde Wasen das Zentrum der Gemeinde. Der Ort blieb zunächst sehr klein. Zusätzlich zu den beiden öffentlichen Bauten und den drei ältesten Wohnhäusern wurde im 18. Jahrhundert lediglich ein Haus erbaut, jenes von 1713 gegenüber der Kapelle. Erst gut hundert Jahre später setzte ein grösseres Wachstum ein. Zwischen 1820 und 1903 wurden sechs Wohnhäuser erstellt, die Gebäudezahl verdoppelte sich. Der Ort «auf der Wasen» – so die Siegfriedkarte von 1888 –, der zuvor aus zwei getrennten Häusergruppen bestanden hatte, wuchs zum stattlichen Weiler zusammen. Mit dem Bau des untersten Wohnhauses im Jahre 1903 hatte die Siedlung ihre heutige Ausdehnung erreicht und war lange Zeit der klar grösste Ort der Gemeinde. Bis 1940 befanden sich hier die einzigen Schulen (Knaben- und Mädchenschule in getrennten Gebäuden). 1964 wurde der Schulbetrieb ins neue Schulhaus auf dem Masaboden verlegt. Folgende Empfehlungen werden geäussert: Auf den Schutz des äusseren Ortsbildes ist besondere Aufmerksamkeit zu lenken, ansonsten gehen seine einmaligen Lagequalitäten verloren. Zum Schutz gehört auch das Freihalten des Nahbereichs unterhalb der Siedlung (I). Keine aufdringlichen und hohen Bauten unterhalb des Weilers erstellen; jedes Neubaugesuch in Umgebung IV ist auf allfällige Auswirkungen auf die schützenswerte Bebauung und deren Nahumgebung zu prüfen.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich IVS von lokaler und nationaler Bedeutung.

Es befinden sich keine Objekte im Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler. Es werden in den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements Werkzeuge vorgesehen, um das Ortsbild möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Im Sinne der Denkmalpflege wurden im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision im Wesentlichsten folgende Arten von Massnahmen vorgenommen:

- Gezielte Auszonungen (vgl. Kap. 6 «Planungsmassnahmen»)
- Erlass von Bereichen mit Planungspflicht
- Erweiterung Freihaltezonen

5.3.4 Arbeitszonen (C.4)

Die Gemeinden:

- a) definieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Regions- und Wirtschaftszentren die Funktion, die Lokalisierung und die Abgrenzung ihrer Arbeitszonen aufgrund einer Bedarfsanalyse und einer regionalen Strategie und erarbeiten falls erforderlich einen interkommunalen Richtplan;
- b) legen für die verschiedenen Arbeitszonentypen in ihrem ZNP und in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement bauliche Vorschriften betreffend der Erschliessung und Nutzung (namentlich im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Flächen) sowie der architektonischen Qualität und der Integration in die Landschaft fest und erarbeiten bei Bedarf einen Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan, Quartierplan);
- c) stellen nach Möglichkeit die Verfügbarkeit des Bodens sicher und reservieren Grundstücke, die durch ein Gleis erschlossen sind oder deren Anschlusskosten auf die Unternehmen beschränkt sind, welche die Eisenbahn nutzen könnten;
- d) fördern die Schaffung von Synergien zwischen den Unternehmen in Sachen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe, Abfälle), Dienstleistungen und Einrichtungen in den bestehenden oder noch zu schaffenden Arbeitszonen.

Die Arbeitszonen sind Standorte, die für die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Sektors vorbehalten sind. Ihre Planung spielt eine sehr wichtige Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Entwicklung. Vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein breites, an ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot an Grundstücken verfügen, um ein leistungsfähiges, vielseitiges und innovatives Wirtschaftsgefüge bilden zu können, womit Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden können.

Die Arbeitszonen können unterteilt werden in Industriezonen, Gewerbezone und Mischzone:

- Die **Industriezone** sind grundsätzlich von überkommunaler Bedeutung und sind für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und bedeutenden Auswirkungen auf die Raumordnung vorgesehen. Sie bieten diesen Unternehmen gute Bedingungen für ihre Entwicklung sowie für entsprechende Synergien;
- Die **Gewerbezone** sind grossenteils von kommunaler Bedeutung und sind für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe und kleine und mittlere Unternehmen-KMU), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher;
- Die **Mischzone** von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung sind der Wohnnutzung und den Aktivitäten des tertiären Sektors (z.B. Büros, Dienstleistungen, Geschäfte) sowie nur mässig störenden Betrieben vorbehalten. Sie umfassen somit eine Vielzahl von Aktivitäten auf einer kompakten und sinnvoll angeordneten Fläche.

Gemeinde Bitsch:

Industriezone

Die in Bitsch vorhandene Industriezone umfasst das Wasserkraftwerk. Im Rahmen der Gesamtrevision werden kleinere Arrondierungen vorgenommen.

Arbeitszone (Gewerbezone)

Die in Bitsch vorhandene Arbeitszone (Gewerbezone) befindet sich am östlichen Ortseingang der Gemeinde im Gebiet «Z'Matt» und ist bereits mehrheitlich überbaut. Im Rahmen der Gesamtrevision werden kleinere Arrondierungen vorgenommen.

Mischzone (Wohn- und Gewerbezone)

Die bisherige Wohn- und Gewerbezone WG3 bleibt bestehen. Weiter wird das Gebiet nördlich der Kantonsstrasse (vis-à-vis WG3) neu der WG2 zugewiesen (ehemals W2).

Bedarfsnachweis

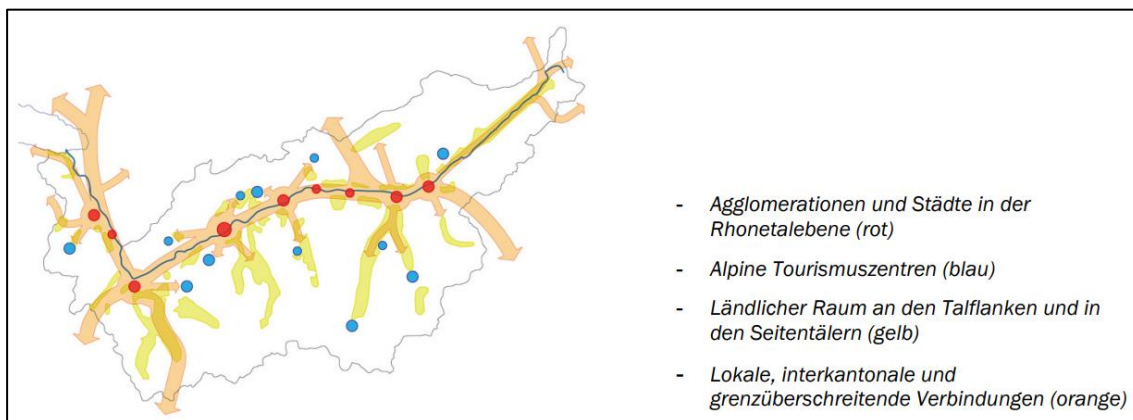
Vgl. Kapitel 6.2

5.3.5 Agglomerationen (C.5)

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten die Agglomerationsprogramme;
- b) setzen die Programme mittels interkommunalen Richtplänen um;
- c) stellen die Koordination für Projekte auf ihrem Gemeindegebiet sicher und beteiligen sich an diesen;
- d) richten eine Organisationsstruktur ein, um die Umsetzung des Agglomerationsprogramms sicherzustellen;
- e) stellen die Planung und die Finanzierung gemäss der Leistungs- und der Zusatzvereinbarung mit dem Kanton sicher und setzen die Massnahmen des Agglomerationsprogramms um;
- f) passen ihre Zonennutzungspläne und ihre kommunalen Bau- und Zonenreglemente im Hinblick auf die Integration der Massnahmen und die Ziele der Agglomerationsprogramme an;
- g) entwickeln zusammen mit dem Kanton Projekte, welche die Komplementarität zwischen städtischen und ländlichen Räumen fördern.

Im Wallis lebt mehr als die Hälfte der Bevölkerung in den urbanen Zentren. Dieser Anteil beträgt sogar nahezu drei Viertel, wenn man die Bevölkerung der Ortschaften in der Rhonetalebene, die stark von den Agglomerationen abhängen, berücksichtigt. Die restliche Bevölkerung lebt an den Talflanken, in den Seitentälern und in den Tourismuszentren. Die Verteilung der Arbeitsplätze ist nahezu gleich: Drei Viertel der Arbeitsplätze bieten die Unternehmen in der Rhonetalebene an.



Die Walliser Agglomerationen sind die treibende Kraft für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und haben als Arbeitszentren und Orte der Versorgung und der sozialen Infrastruktur eine wichtige Funktion für die umliegenden ländlichen Räume und den gesamten Kanton. Ausserdem bilden die Agglomerationen durch ihren Anschluss an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze regionale Knoten- und Umsteigepunkte zu den alpinen Tourismuszentren.

Gemeinde Bitsch: Die Agglomeration Brig-Visp-Naters besteht seit 2005. Damals haben sich die Gemeinde- und Stadträte von Brig-Glis, Visp und Naters zu einer verstärkten Zusammenarbeit in den Themenbereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft zusammengeschlossen. Mit dem Entscheid in der 1. Generation ein Agglomerationsprogramm beim Bund einzureichen, hat sich diese Zusammenarbeit zwei Jahre später auf die Umlandgemeinden ausgeweitet. Die Agglomeration Brig-Visp-Naters umfasst seitdem die drei Kerngemeinden Brig-Glis, Naters und Visp sowie die sechs Umlandgemeinden Baltschieder, Bitsch, Eggerberg, Lalden, Bitsch und Termen. Der Vorteil der Agglomeration besteht darin, gemeinsam über die Gemeindegrenzen hinweg Projekte zu realisieren. Zudem kann alle vier Jahre ein sog. Agglomerationsprogramm beim Bund eingereicht werden. Je nach Beurteilung durch

das Bundesprüfteam, erhält die Agglomeration mehr oder weniger finanzielle Bundesbeiträge für die Verkehrsinfrastrukturprojekte des entsprechenden Programms.

Die zwei Planungsinstrumente, das Agglomerationsprogramm mit seinem 4-Jahres Rhythmus und der interkommunale Richtplan mit einem ca. 15-Jahres Rhythmus, sind heute gut verankert und ermöglichen einen dauerhaften Prozess, der die urbanen Qualitäten der Agglomeration im Laufe der Zeit verbessern kann. Die Agglomeration verfolgt mit ihrer Vision einer «mediterranen Alpenstadt» das Ziel, den Raum, in dem wir uns aufhalten und bewegen, sorgfältig und zukunftsorientiert zu nutzen und zu gestalten. Die 4. Generation des Programms Brig-Visp Naters wurde von den Agglomerationsgemeinden verabschiedet und im September 2021 beim Bund eingereicht.

Stand der Umsetzung (2021), Gemeinde Bitsch:

- LV Passerelle Dorf - Bahnhofplatz mit vertikaler Verbindung (Bitsch)
- Lokale LV-Vernetzungen (Bitsch)
- Gestaltung Dorfplatz im Zusammenhang mit der Ortsdurchfahrt Bitsch (in Umsetzung)
- Im August 2020 wurde das Siedlungsgebiet und die entsprechende Planungszone (12 ha) definiert (bis 2026)

5.3.6 Störfallvorsorge (C.6)

Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die bestehenden Risikoanlagen bei der Anpassung der ZNP, namentlich bezüglich der Wohnzonen und der Zonen für publikumsintensive Einrichtungen;
- b) passen, falls notwendig, unter Berücksichtigung des Risikokatasters und den angeordneten Sicherheitsmassnahmen ihren ZNP und ihr kommunales Bau- und Zonenreglement an;
- c) treffen mit Unterstützung des Kantons die erforderlichen Schutz- und Notstandsmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet im Fall eines Störfallereignisses.

Treibstoffe, Brennstoffe, sowie chemische Grundstoffe und deren Zubereitungen sind unverzichtbare Elemente unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Die Produktion, die Lagerung und der Transport dieser Güter, innerhalb der bestehenden Verkehrs- und Siedlungsstruktur, sind immer mit Risiken verbunden. Die Störfälle, welche durch diese Aktivitäten verursacht werden, haben erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt. Neben den Naturgefahren kommt damit den technischen Gefahren, die von Risikoanlagen ausgehen, eine zunehmende Bedeutung zu.

Durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung von Risikoanlagen und Transportachsen steigt die Zahl der Personen, die durch einen Störfall betroffen sind. Die Konsequenzen für den Inhaber können so weit gehen, dass die notwendigen Massnahmen sehr aufwändig werden oder von ihm aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kaum mehr umsetzbar sind. Deshalb sind die Anliegen der Störfallvorsorge auch auf Stufe Raumplanung zu berücksichtigen (Art. 11a der Störfallverordnung (StFV)).



Gemeinde Bitsch:

Es verläuft die swissgas-Leitung durch Bitsch, welche als störfallrelevant gilt. Die Gasleitung (Swissgas Achse) sowie die entsprechenden Leitungsbaulinien (Swissgas Trasse Baulinien) wurden hinweisend in den ZNP übertragen.

Detaillierte Abklärungen folgen nach der Mitwirkung.

5.3.7 Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)

Die Gemeinde Bitsch verfügt über keine verkehrsintensiven Einrichtungen. Mit dem Koordinationsblatt Verkehrsintensive Einrichtungen (C.7) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.3.8 Öffentliche Anlagen (C.8)

Die Gemeinden:

- a) prüfen, nachdem das Bedürfnis nachgewiesen ist, welche öffentlichen Dienstleistungen auf ihrem Gemeindegebiet und welche in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden angeboten werden können und prüfen Lösungen, um Synergien zwischen den verschiedenen multifunktionalen, öffentlichen Dienstleistungen zu nutzen;
- b) scheiden im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans anhand des Bedürfnisnachweises und der Begründung der Zweckmassigkeit des Standorts eine geeignete Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- c) stellen im Einvernehmen mit dem Kanton und den anderen Partnern die gute Erreichbarkeit zu den auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Anlagen sicher;
- d) prüfen für ihre eigenen öffentlichen Anlagen die Möglichkeit, die bestehenden Bauten zu nutzen oder diese umzunutzen, bevor neue geplant werden;
- e) analysieren die Möglichkeit, die Industriebrachen für die Ansiedlung öffentlicher Anlagen zu nutzen.

Die öffentlichen Anlagen sind öffentliche Infrastrukturen, die für das gute Funktionieren des sozioökonomischen Lebens einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands beziehungsweise einer Region notwendig sind. Es handelt sich dabei namentlich um Verwaltungszentren (z.B. Post, Banken), Geschäfte mit weniger als 2'000 m² Verkaufsfläche, Schulzentren, Spitäler und Langzeitpflegestrukturen (z.B. Sozialmedizinische Zentren (SMZ), Alters- und Pflegeheime (APH), Tagesheime), Sport- und Kulturinfrastrukturen von kommunaler oder regionaler Bedeutung sowie Asylzentren. Mit dem Begriff öffentliche Anlagen werden also hauptsächlich Unternehmen und Infrastrukturen bezeichnet, die ein minimales Dienstleistungsangebot gewährleisten, insbesondere in den kleineren Gemeinden. Diese Anlagen sollen zudem dazu beitragen auf lokaler, überkommunaler und regionaler Ebene attraktive, konkurrenzfähige und vernetzte Zentren zu schaffen.

Gemeinde Bitsch:

Bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind mehrere Zonenkorrekturen «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA» vorgesehen. Mehr dazu findet sich in Kapitel 6.

5.3.9 Militärische Anlagen (C.9)

Die Gemeinde Bitsch verfügt über keine militärischen Anlagen, welche raumplanerisch zu koordinieren sind. Mit dem Koordinationsblatt militärische Anlagen (C.9) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.3.10 Standplatz für Fahrende (C.10)

Die Gemeinde Bitsch verfügt gemäss heutigem Planungsstand über keinen Standplatz für Fahrende. Mit dem Koordinationsblatt Standplatz für Fahrende (C.10) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.4 Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)

D. Mobilität und Transportinfrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
D.1	Öffentlicher Verkehr		
	Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	☒ ja	☐ nein
D.2	Umsteigeinfrastrukturen		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastrukturen betroffen?	☐ ja	☒ nein
D.3	Schienennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?	☒ ja	☐ nein
D.4	Strassennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen?	☒ ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungssperimeter sichergestellt?	☒ ja	☐ nein
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)		

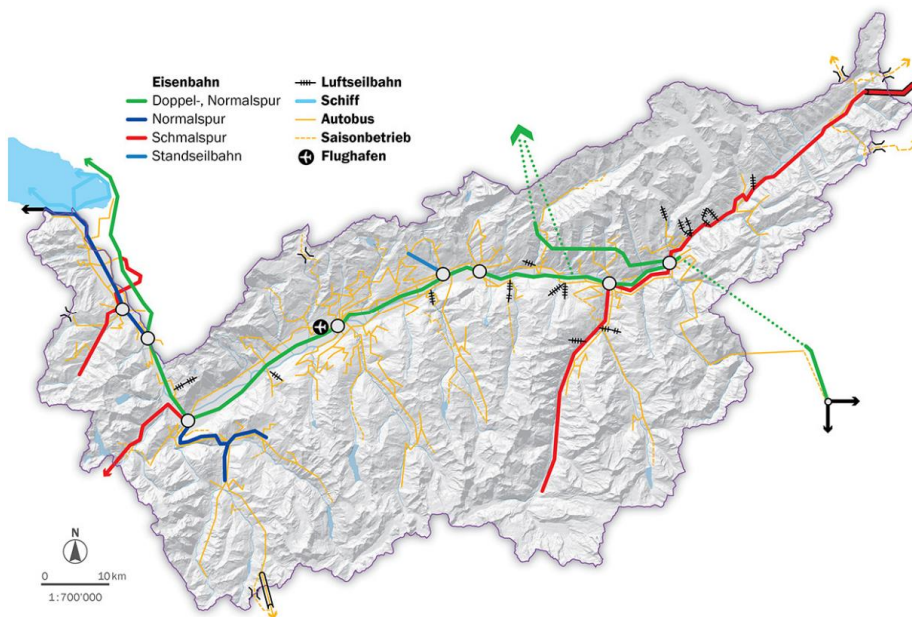
- Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs? ☒ ja ☐ nein
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs**
- Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs? ☒ ja ☐ nein
- D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen**
- Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen? ☐ ja ☒ nein
- D.8 Luftinfrastrukturen**
- Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur? ☐ ja ☒ nein

5.4.1 Öffentlicher Verkehr (D.1)

Die Gemeinden:

- a) schlagen in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton eine generelle Verkehrsstrategie auf kommunaler Ebene vor, falls notwendig mittels regionalen Verkehrskonzepten oder interkommunalen Richtplänen;
- b) setzen ihr Konzept oder ihre interkommunalen Richtpläne im Rahmen der Anpassung des Zonen-nutzungsplans oder bei der Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen um;
- c) planen geeignete Massnahmen, um die Erstellung von Park&Ride-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe oder von peripher gelegenen Parkings in der Nähe der Autobahnausfahrten, welche gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind, zu ermöglichen;
- d) erstellen, bei Bedarf, in unmittelbarer Nähe der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Veloabstellplätze und stellen den Zugang zum öffentlichen Verkehr für die Fussgänger sicher;
- e) entwickeln ihr lokales öffentliches Verkehrsnetz und sorgen dafür, dass es das kantonale und regionale Angebot sinnvoll ergänzt.

Im Wallis ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrs (ÖV) durch die topografischen Verhältnisse und die dezentrale Siedlungsstruktur erschwert. Obwohl die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) von der Bevölkerung als Synonym für Unabhängigkeit, Freiheit und Lebensqualität aufgefasst wird, geht dieser mit grossen Nachteilen einher (z.B. Umweltbelastungen, Überlastung der Strassen während der Stosszeiten). Die ständige Zunahme der Fahrten und des MIV wird zusätzliche Belastungen mit sich bringen und Kapazitäts- und Verkehrsregelungsprobleme verursachen. Folglich ist es wichtig, eine verantwortungsvolle, nachhaltige Mobilität zu fördern, insbesondere durch eine Verlagerung des MIV auf den ÖV.



Gemeinde Bitsch: Bei der Nutzungsplanung sind keine konkreten Massnahmen vom öffentlichen Verkehr vorgesehen. Die Erschliessung von Bitsch erfolgt durch den Bahnhof Bitsch, wo die Matterhorn-Gotthard-Bahn durchfährt und den Ortsbus Brig-Glis-Naters-Bitsch (fährt alle 15min). Das Angebot vermag die Bedürfnisse der Einwohner:innen zu befriedigen.

5.4.2 Umsteigeinfrastrukturen (D.2)

Die Gemeinden:

- a) überprüfen, beispielsweise durch einen interkommunalen Richtplan die Kohärenz zwischen den Verkehrsnetzen und den Umsteigeinfrastrukturen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen und den betroffenen Verkehrsunternehmen;
- b)passen, falls notwendig, ihren Zonennutzungsplan an, um die notwendigen Bauten, Anlagen und Erschliessungsvorhaben zu integrieren;
- c)legen falls notwendig mittels eines Sondernutzungsplanes die einzuhaltenden Bedingungen fest, um die Koordination zwischen den Umsteigepunkten und dem angrenzenden Siedlungsgebiet sicherzustellen;
- d)realisieren, bei Bedarf, in der Nähe der Umsteigepunkte die erforderlichen Parkierungsanlagen für Fahrzeuge und Fahrräder.

Die Umsteigeinfrastrukturen sind Orte, wo sich verschiedene Verkehrsmittel treffen und die einen Umstieg zwischen diesen Verkehrsmitteln in optimaler Weise ermöglichen (guter Komfort und kurze Umsteigezeiten), wie Bahnhöfe oder Park&Ride-Anlagen.

Gemeinde Bitsch: Der Bahnhof Bitsch gilt als Umsteigeinfrastruktur in der Gemeinde.

5.4.3 Schienennetze (D.3)

Die Gemeinden:

- a) schaffen im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der obgenannten Grundsätze;
- b) sehen geeignete Massnahmen vor, um die Umsteiginfrastrukturen zu stärken und aufzuwerten und setzen, bei Bedarf, die dafür erforderlichen baulichen Anpassungen um (z.B. öffentliche Plätze, Taxistände, Park&Ride, Autoparkplätze und Veloabstellplätze, Informationsstände, Geschäfte).

Das Wallis ist auf ein an die Besonderheiten des Kantonsgebiets angepasstes Verkehrsnetz und einen qualitativ guten Anschluss an das nationale und internationale Strassen-, Bahn-, Flug- und Schifffahrtsnetz angewiesen. Aufgrund seiner geographischen Lage ist das Wallis ebenfalls ein wichtiger Transitkorridor für den Eisenbahnverkehr durch die Alpen. Demnach müssen die Infrastrukturen einerseits den Durchgangsverkehr sicher und flüssig gewährleisten und andererseits an die spezifischen Gegebenheiten des Berggebiets (Topographie, Klima, Naturgefahren) angepasst sein.

Der Sachplan Verkehr, Infrastruktur Schiene (SIS) koordiniert die Projekte auf Stufe Bund. Dieser umfasst namentlich den Gesamtausbau des Lötschberg-Basistunnels, der für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Wallis von besonderer Bedeutung ist.

Gemeinde Bitsch: Wie bereits unter Punkt 5.4.2 «Umsteiginfrastrukturen (D.2)» erläutert, existiert in Bitsch ein Bahnhof.

5.4.4 «Umsteiginfrastrukturen Strassennetze (D.4)

Die Gemeinden:

- a) schaffen im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der obgenannten Grundsätze;
- b) achten im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die optimale Integration der Strassen bei Ortsdurchfahrten;
- c) vernetzen attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen für den LV;
- d) erfüllen ihre Planungs- und Unterhaltsaufgaben in Bezug auf das Gemeindestrassennetz sowie ihre Aufgaben bezüglich der Bauzonenerschliessung.

Das nationale und kantonale Strassennetz im Kanton Wallis umfasst eine Länge von fast 2'000 km, davon sind 1'850 km Kantonsstrassen. Dieses muss eine qualitative Erschliessung sowie die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen innerhalb aller Raumtypen gewährleisten, um namentlich den Erhalt der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur des Kantons kommen der Instandhaltung des Strassennetzes, der Anpassung und der Sicherstellung seiner Funktionalität und dessen Schutz vor Naturgefahren eine zentrale Bedeutung zu. Eines der wichtigsten Ziele der Walliser Verkehrspolitik ist die Sicherstellung und die Verbesserung der Erschliessung des gesamten Kantonsgebiets.

Gemeinde Bitsch: Das übergeordnete Verkehrsnetz mit den Nationalstrassenachsen und kantonalen Haupt- und Nebenstrassen vermag die Bedürfnisse in Bitsch grundsätzlich zu befriedigen. Von den beiden Kerngemeinden Visp und Naters führen Kantonsstrassen in die Umlandgemeinden. Diese Strassen führen durch das Siedlungsgebiet respektive durch die Dorfkerne (Ried-Brig, Glis, Eggerberg und Bitsch). Es sind keine Projekte des Ergänzungs- und Kantonsstrassen oder Nationalstrassennetzes in der Gemeinde Bitsch geplant.

5.4.5 Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)

Die Gemeinden:

- planen und erstellen die ALV-Netze unter Berücksichtigung der FLV-Netze und stellen in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, -kantonen und -ländern die Anschlüsse an die Haltestellen des ÖV sicher;
- setzen bei der Erfüllung ihrer Planungs- und Unterhaltsaufgaben in Bezug auf das Gemeindestrassennetz und im Rahmen der Bauzonenerschliessung die obgenannten Grundsätze um;
- integrieren die ALV-Netze in ihren Erschliessungsplan und ergreifen sämtliche Massnahmen für deren Anlage, Markierung, Unterhalt und Betrieb;
- schaffen neue Verbindungen und verbessern die fehlenden, die mangelhaften oder die zu sichernden Verbindungen, unter Berücksichtigung bestehender Planungen;
- schaffen, bei Bedarf, attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen (z.B. Radwege und -streifen, Veloabstellplätze).

Der Alltagslangsamverkehr (ALV) oder Pendlerverkehr umfasst das Zurücklegen von Strecken im Alltag – insbesondere zu Fuss und mit dem Velo – zwischen der Wohnung, dem Arbeitsort, dem Ausbildungsort, dem Einkaufsort und den Dienstleistungen. Der ALV, dessen Ziel es ist, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen, muss von einer zweiten Art von Langsamverkehr unterschieden werden, obschon ihnen mehrere grundlegende Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Kontinuität) gemeinsam sind. Die Rede ist vom Freizeitlangsamverkehr (FLV), welcher eher auf das Vergnügen, das Erlebnis ausgerichtet ist und für welchen Kriterien wie Landschaft und Ruhe wichtiger sind als Effizienz.



Gemeinde Bitsch: Im Bereich Alltagslangsamverkehr sind im Rahmen des Agglomerationsprogramms mehrere Projekte geplant oder in Ausführung (vgl. Kapitel 5.3.5 Agglomerationen). Die in der vorliegenden Gesamtrevision aufgeführten Massnahmen haben keinen Einfluss auf die Realisierung dieser Projekte oder umgekehrt.

5.4.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)

Die Gemeinde Bitsch umfasst keine militärischen Anlagen. Mit dem Koordinationsblatt D.6 hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.4.7 Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)

Die Gemeinde Bitsch ist mit dem Koordinationsblatt Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7) keine Berührungspunkte.

5.4.8 Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)

Die Gemeinde Bitsch verfügt über keine Luftfahrtinfrastrukturen. Mit dem Koordinationsblatt Luftfahrtinfrastrukturen (D.8) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.5 Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)

E. Versorgung und andere Infrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
E.1	Wasserbewirtschaftung		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung?	☒ ja	☐ nein
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal betroffen?	☐ ja	☒ nein
E.3	Energieversorgung, -transport und -verteilung		
E.7	Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	☐ ja	☒ nein
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.5	Solaranlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.6	Windkraftanlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Steinmaterial?	☒ ja	☐ nein
E.9	Deponien		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist?	☒ ja	☐ nein

5.5.1 Wasserbewirtschaftung (E.1)

Die Gemeinden:

- a) setzen ihre Erschliessungspläne und -programme um und aktualisieren diese, insbesondere:
 - das Trinkwassernetz;
 - den generellen Entwässerungsplan (GEP);
 - die empfohlenen Massnahmen basierend auf den hydrologischen Gefahrenkarten.
- b) gewährleisten die Qualität des an die Bevölkerung gelieferten Wassers, erstellen Rückhaltesysteme für Regenwasser, stellen den Schutz der Trinkwasserfassungen sicher und verbessern die Versorgungssicherheit durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit (Verbindung der Netze);
- c) optimieren die Funktionalität des Abwassersystems (vorgegebene Massnahmen des GEP, Reduktion der Verluste und des Fremdwassers) und gewährleisten den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur und passen ihre Reglemente und Gebühren an;
- d) stellen die Verfügbarkeit von Löschwasser sicher und bewirtschaften das zur Bewässerung verwendete Wasser auf effiziente und wirtschaftliche Art und Weise;
- e) stellen einen Unterhalt der Fliessgewässer sicher, der die Naturwerte und die Funktionen berücksichtigt, und legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gewässernetz fest;
- f) berücksichtigen die kantonalen Planungen bezüglich der Revitalisierung der Gewässer, renaturieren die Fliessgewässer, die Seen und Feuchtgebiete und fördern die Vernetzung von kleinen Biotopen;
- g) fördern die interkommunale Zusammenarbeit je nach Einzugsgebiet und die Sensibilisierung der verschiedenen Akteure.

Wasser ist eine für Mensch und Umwelt unentbehrliche Ressource. Es erfüllt viele Funktionen (z.B. ökologische, landschaftsrelevante, wirtschaftliche) und wird in unterschiedlichster Form genutzt (z.B. als Trinkwasser, zur Bewässerung, für die Wasserkraft und Industrie). Nur eine umfassende Wasserbewirtschaftung, welche die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, kann langfristig die Verfügbarkeit und die Qualität dieser lebenswichtigen Ressource gewährleisten und in Wert setzen. Die Bewirtschaftung dieses öffentlichen Guts muss alle Aspekte des hydrologischen Systems berücksichtigen, diese umfassen das Grundwasser, die Oberflächengewässer und das Gewässer-Ökosysteme sowie den Hochwasserschutz.

Die Bewirtschaftung soll wenn möglich nach Einzugsgebiet im Sinne einer Ausweitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), der Regionalen Entwässerungspläne (REP) sowie der Wasserbaupläne geplant werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (und den Kantonen in Bezug auf die Rhone) und den verschiedenen Nutzern muss gefördert und vorangetrieben werden.

Gemeinde Bitsch: Mit einem regionalen Wasserbewirtschaftungskonzept will die Agglomeration Brig-Visp-Naters die Aufgaben gemeinsam koordinieren. Ziel des Projekts ist es, mit einer gemeinsamen Infrastrukturplanung und -nutzung die Versorgungssicherheit innerhalb der Wassereinzugsgebiete zu verbessern. Durch die Zusammenarbeit sollen letztlich die Aufgaben der Wasserversorgung effizienter und auch günstiger bewältigt werden können.

Die GEP der Gemeinde ist auf einem aktuellen Stand.

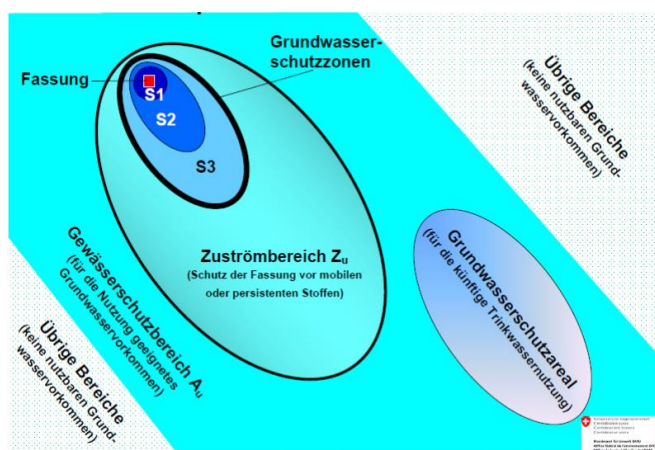
Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan (siehe Beilage) ersichtlich. Sämtliche Parzellen innerhalb der Bauzone sind vollständig erschlossen. Da im Rahmen der Revision viele Flächen ausgezont werden, sind keine zukünftigen Kapazitäten erforderlich.

5.5.2 Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)

Die Gemeinden:

- unterteilen ihr Gebiet gemäss dem kantonalen Gewässerschutzgesetz in Grundwasserschutzzonen (kGSchG) und -areale unter Berücksichtigung der Risiken, welchen das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser ausgesetzt ist, übertragen die festgelegten Schutzzonen und -areale mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und erarbeiten die diesbezüglichen Vorschriften;
- erarbeiten einen generellen Trinkwasserversorgungsplan unter Berücksichtigung der Pläne der Nachbargemeinden und der Aufnahmekapazität ihres ZNP und erstellen die erforderlichen Infrastrukturen gemäss ihrem Erschliessungsprogramm (inkl. die für die Brandbekämpfung notwendigen Anlagen);
- treffen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- erarbeiten ein Sanierungs- und Unterhaltsprogramm für die Trinkwasseranlagen aufgrund der entsprechenden Inspektionsberichte und lassen das Trinkwasser periodisch chemisch und bakteriologisch kontrollieren (Selbstkontrolle);
- führen die notwendigen Unterhaltsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsinfrastruktur aus und prüfen die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Versorgungspläne oder dem Bau von Trinkwasseranlagen;
- gewährleisten die Einhaltung und die Umsetzung der Massnahmen hinsichtlich der Einschränkungen der Nutzung des Bodens innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale und zeigen gegebenenfalls diesbezügliche Verstösse an;
- achten auf die sparsame Verwendung des Trinkwassers für Bewässerungszwecke, für die technische Beschneidung, für industrielle Aktivitäten, bei der Wasserkraftproduktion oder bei Geothermieprojekten;
- unterbreiten der zuständigen kantonalen Stelle jedes Baubewilligungsgesuch, welches sich innerhalb einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals befindet.

Im Wallis stellen rund 3'600 Quellen, Grundwasserfassungen und Pumpbrunnen zu 90 % die Trinkwasserversorgung der Wohnbevölkerung und der Gäste sicher. Für den nachhaltigen Schutz von Qualität und Quantität der Grundwasserressourcen sieht das Bundesgesetz raumplanerische Massnahmen vor.



Gemäss dem obenstehenden Schema wird unterschieden zwischen den Grundwasserschutzbereichen Au und Ao (Schutz der nutzbaren Grundwasservorkommen und deren Zuströmbereiche), den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 (Schutz gegen chemische und bakteriologische Verschmutzungen des gefassten Trinkwassers), den Grundwasserschutzzonen (Schutz des Zuströmbereichs geplanter Fassungen oder Pumpbrunnen) und den Zuströmbereichen Zu und Zo (Schutz oder Wiederherstellung der Qualität des gefassten Wassers bzw.

Trinkwassers). Die Aktivitäten innerhalb dieser Bereiche, Zonen und Areale und sind reglementiert und die Nutzung des Bodens ist mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Gemeinde Bitsch: Die Quell- und Grundwasserschutzzonen, sowie Gewässerschutzbereiche wurden in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan (siehe Beilage) ersichtlich.

5.5.3 Energieversorgung (E.3)

Die Gemeinden:

- a) legen bei sämtlichen Planungsverfahren fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität);
- b) erstellen eine kommunale bzw. eine interkommunale oder regionale Energiestrategie, welche den kantonalen Zielsetzungen Rechnung trägt;
- c) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderprogramme;
- d) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplanes (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements die Möglichkeit, den Energiebedarf zu reduzieren, namentlich jenen des Verkehrs durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie erneuerbare einheimische Energien zu nutzen;
- e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren ZNP;
- f) koordinieren die Projekte der Untiefen-Geothermie;
- g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.

Mit dem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten ging ein gesteigertes Bewusstsein einher, dass die fossilen Energieträger begrenzt sind. Je nach Verwendungszweck hat die Nutzung der Energieträger mehr oder weniger starke Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Lärm, nicht ionisierende Strahlung) sowie auf die Gesundheit des Menschen. Der Ausstoss von CO₂ in die Atmosphäre, entstanden aus der übermässigen Nutzung fossiler Energieträger, ist nicht vernachlässigbar für die natürlichen Kreisläufe und beeinflusst den Klimawandel.

Um eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung der Energie sowie eine genügende, diversifizierte, sichere, wirtschaftliche und eine den Anforderungen der Umwelt entsprechenden Energieversorgung zu gewährleisten, muss der Kanton zweckmässige Massnahmen umsetzen, diese umfassen namentlich Lenkungsmassnahmen und einschränkende Massnahmen.

Gemeinde Bitsch:

Die Gemeinde erarbeitete ein Energiereglement im Jahr 2013.

Der Wärmeverbrauch der Gemeinde Bitsch beträgt jährlich 9.8 MWh pro Einwohner, der zu 65% durch Heizöl und elektrische Direktheizungen/Boiler gedeckt wird. Hier liegt ein hohes Optimierungspotential. Der Bedarf an Elektrizität beträgt pro Einwohner und Jahr 5.7 MWh. Dieser Wert liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt von 6.9 MWh.

Die Potentiale der Wärmeengewinnung sind folgende: Umweltwärme, Sonnenkollektoren, Holz und für die Stromgewinnung: Photovoltaik und Wasserkraft.

5.5.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)

Die Gemeinden:

- a) erteilen die Wasserrechtskonzessionen, für welche sie zuständig sind, in Übereinstimmung mit den kantonalen Strategien bezüglich der Wasserbewirtschaftung und der Wasserkraftnutzung;
- b) arbeiten mit dem Kanton hinsichtlich der Förderung der Wasserkraft zusammen;
- c) passen, falls erforderlich und nach Genehmigung der Pläne gemäss Art. 31 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ihren Zonennutzungsplan an und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- d) stellen die Übereinstimmung der Projekte mit dem kommunalen Wasserbewirtschaftungsplan sicher.

Die Energie aus Wasserkraft stellt einen bedeutenden Reichtum des Kantons dar. Ausserdem stellt sie die wesentlichste Säule der Energiestrategie 2050 des Bundes dar, wenn es um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einheimischer erneuerbarer Elektrizität in der Zukunft geht.

Die Nutzung dieser natürlichen, einheimischen, sauberen, erneuerbaren Ressource hat auf der anderen Seite jedoch direkte Auswirkungen auf die Umwelt und beinhaltet Anlagen, die in Konflikt mit anderen Interessen in Zusammenhang mit der Nutzung des Bodens und des Untergrundes, insbesondere mit jenen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Gewässerschutzes oder der Landwirtschaft und Fischerei stehen können. Es können auch Immissionen in den Bereichen Lärm oder nicht ionisierende Strahlung auftreten. Es bestehen zudem oft auch Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen der Gewässer, was eine umfassende Wasserbewirtschaftung und einen erhöhten Koordinationsbedarf erfordert. Die Nutzung des Wassers für die Wasserkraft muss daher in Verbindung mit anderen Wassernutzungen betrachtet (z.B. Trinkwasser, Bewässerungen) und mit den verschiedenen Interessen abgestimmt werden (z.B. Hochwasserschutz sowie Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz).

Gemeinde Bitsch: Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die EnBAG. Der Verbrauchsmix von 2020 (Abbildung 18) zeigt, dass 74% der Elektrizität aus der Wasserkraft stammt.

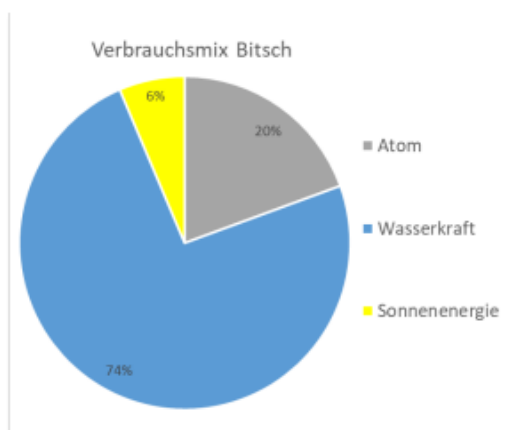


Abb. 8 Verbrauchsmix der Gemeinde Bitsch (energieplan-wallis)

Das Gemeindegebiet von Bitsch umfasst folgende Wasserkraftwerke:

- KW Massaboden mit einer Gesamtleistung von 8.0 MW und ca. 40'000 MWh/a
- Electra Massa mit einer Gesamtleistung von 340.0 MW und ca. 564'000 MWh/a

Ein Energiereglement wurde vom Gemeinderat und der Versammlung im Jahr 2013 genehmigt

5.5.5 Solaranlagen (E.5)

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;
- c) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;
- d) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen;
- e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. Deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten (von mehr als > 5 MW).

Gemeinde Bitsch: Neben Wasserkraft sind auch diverse Photovoltaikanlagen vorhanden. Sie produzierten im Jahr 2020 rund 940 MWh Elektrizität, was rund 16.5% des Jahresstrombedarfes von Bitsch entspricht. Das ist um einiges mehr als der schweizerische Durchschnitt von 4%. Das theoretische Photovoltaikpotential in Bitsch von 11'400 MWh/a ist erst zu 8.2% (2022) ausgeschöpft: Die volle Ausschöpfung des Potentials würde theoretisch dem Zweifachen des heutigen Elektrizitätsbedarfs entsprechen. Berücksichtigt sind dabei Dächer und Fassaden. Wenn nur die Dächer genutzt würden, liegt das Potential bei 8'200 MWh/a.

5.5.6 Windkraftanlagen (E.6)

Die Gemeinde Bitsch verfügt über keine Windkraftanlagen. Gemäss der Teilstrategie «Windenergie» des Kantons Wallis gibt es auf dem Gemeindegebiet von Bitsch keinen geeigneten Standort für Windkraftanlagen. Mit dem Koordinationsblatt Windkraftanlagen (E.6) hat die Gemeinde Bitsch somit keine Berührungspunkte.

5.5.7 Energietransport und -verteilung (E.7)

Die Gemeinden:

- a) überdenken ihre Energieplanung auf überkommunaler Ebene;
- b) erarbeiten aufgrund der Entwicklungsprognosen ein kommunales oder interkommunales Leitbild für die Versorgungsnetze;
- c) erstellen eine Energieplanung, welche die Schaffung von Fernwärmenetzen innerhalb geeigneter Zonen fördert und die Rolle des Gases im Sinne der Energie- und Klimaziele bei der kommunalen Energieversorgung optimiert;

- d) untersuchen die Möglichkeit, den Hausbesitzern den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder an eine Gemeinschaftsanlage mehrerer Gebäude vorzuschreiben, falls die verteilte Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energieträgern besteht oder durch Abwärme produziert wird.

Die meisten Energieträger müssen von den Produktionsstandorten bis zum Endverbraucher transportiert werden, natürlich mit Ausnahme der thermischen Solarenergie, die grundsätzlich vor Ort genutzt und produziert wird. Das Energieversorgungssystem, das auf einer sehr zentralisierten Produktion basiert, besteht aus weitläufigen Transport- und Verteilnetzen. Dies gilt gleichermassen für die Versorgung mit Strom, Gas, Erdöl und Erdölprodukten. Davon ausgenommen ist die Versorgung von abgelegenen Gebäuden insbesondere Berghütten oder landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden im Alpgebiet, für welche separate Lösungen gefunden werden müssen.

Im Wallis muss das Höchstspannungsnetz über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den Transport des erzeugten Stroms sowie den nationalen und internationalen Stromtransit zu gewährleisten. Das Netz ist jedoch für die Aufnahme neuer Produktionskapazitäten nicht genügend ausgebaut. Die aktuelle Kapazität muss folglich erhöht und den Bedürfnissen angepasst werden. In diesem Zusammenhang müssen mehrere 220 kV-Leitungen, welche ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben, durch 380 kV-Leitungen ersetzt werden. Dies ist namentlich für den Abschnitt «Chamoson-Chippis» der Fall, welcher nicht Bestandteil des SÜL ist.

Ein «Wärmeverbundnetz» kann warmes, kaltes Wasser oder Dampf verteilen. Ein «Fernwärmenetz» verteilt Warmwasser, das direkt zum Heizen von Gebäuden oder zur Warmwasserversorgung im Sanitärbereich verwendet werden kann.

Gemeinde Bitsch: Neue und sanierte Ein- und Mehrfamilienhäuser werden zukünftig vor allem mittels Wärmepumpen beheizt. Durch die Wärmeverbünde sollen grössere Öl- und Elektroheizungen substituiert werden.

5.5.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)

Die Gemeinde Bitsch hat keine Abbaugelände für Stein- und Erdmaterial. Mit dem Koordinationsblatt Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8) hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.5.9 Deponien (E.9)

Die Gemeinde Bitsch hat keine Abbaugelände für Stein- und Erdmaterial. Mit dem Koordinationsblatt Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8) hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.6 Umwelt (F)

F. Umwelt

Themen des kantonalen Richtplans

Von der Planungs-
massnahme be-
troffen?

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 29

Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig?

☐ ja ☒ nein

Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?

☒ ja ☐ nein

Luftreinhaltung

Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben

☒ ja ☐ nein

Schutz vor Lärm

Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? ☒ ja ☐ nein

Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte? ☒ ja ☐ nein

Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung? ☒ ja ☐ nein

Belastete Standorte (Altlasten)

Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten? ☐ ja ☒ nein

5.7 Weitere Themen**Belastete Standorte**

Im Kataster der belasteten Standorte ist ein Standort der Gemeinde Bitsch eingetragen, welcher einen Ablageungsstandort betrifft. Der Standort ist von den Planungsmassnahmen nicht direkt betroffen.

Nicht ionisierende Strahlung

Im Rahmen der Gesamtrevision wird neu der Artikel Antennenanlagen im BZR aufgenommen. Der Artikel zielt darauf ab, Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang und Übermittlung von Signalen dienen (Parabolantennen, Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk), mit den ortsspezifischen Gegebenheiten abzustimmen.

6 Planungsmassnahmen

6.1 Massnahmen Bau- und Zonenreglement

Detaillierte Ausführungen folgen nach der Mitwirkung.

6.2 Massnahmen Zonennutzungspläne

Im Zonennutzungsplan hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Änderungen zur Folge. Die Änderungen lassen sich unterteilen in drei Kategorien

- Änderungen aufgrund von strategischen Überlegungen (Entwicklungskonzept, Naturgefahren, Gewässer-raum, usw.)
- Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)
- Änderungen der Verkehrs- und Bauzone, wobei es hauptsächlich darum geht, Bereinigungen zwischen der Verkehrs- und der Bauzone vorzunehmen.
- Änderungen aufgrund von planhygienischen Massnahmen (i.d.R. kleinräumige Bereinigungen)

Ein Überblick über sämtliche Änderungen ist im Plan (Beilage – Änderungsplan) und im Anhang – Änderungstabelle zu finden. Hier sind alle Änderungen als Ein-, Um- und Auszonungen, weitere Änderungen ausserhalb der Bauzone, Bereinigung Verkehrszone oder planhygienische Massnahmen dargestellt und aufgelistet.

Interessenabwägung Planmassnahmen

Die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinde jeweils die positiven und negativen Auswirkungen der Planungsmassnahme evaluiert und eine Interessenabwägung vornimmt. Daher sind folgende Elemente darzustellen:

- Gegenstand und Ziel
- Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen
- Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte
- Analyse der betroffenen Themengebiete

Die Änderungstabelle in Anhang umfasst alle Änderungen am Zonennutzungsplan. Während für die Änderungen aufgrund strategischer Überlegungen und die Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Kernbauzone eine detaillierte Interessenabwägung durchgeführt wird, ist dies bei den Änderungen aufgrund von planhygienischen Massnahmen und den Änderungen der Verkehrs- und Bauzone nicht zielgerichtet. Entweder betreffen die Änderungen nur wenige m² oder diese dienen dazu, falsche Plandarstellungen nach ihrer tatsächlichen Gegebenheit zu korrigieren, weswegen die Gründe zur Planänderung wie gegeben sind. Die Änderungstabelle im Anhang umfasst daher die Änderungen mit einer detaillierten Auseinandersetzung und Interessenabwägung und sämtliche Änderungen ohne Interessenabwägung.

Der Gemeinderat hat entschieden, die drei Themenpunkte Gegenstand und Ziel, Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen sowie teilweise den Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte im Hauptteil des Erläuterungsberichtes abzubilden.

6.2.1 Auszonungen

Gegenstand und Zielsetzung: Bei den Auszonungen entschied man sich für Gebiete, die nicht oder nur teilweise erschlossen sind, solche in Randzonen oder für Gebiete, die aufgrund von Naturgefahren, Waldabständen, Hochspannungsleitungen oder dem Ortsbild nicht für eine Überbauung geeignet sind.

Auszonungen im Gebiet Obri Eiche (Nrn. 87, 88 und 132 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Bei den Nrn. 87 (Stadel, kein Wohnhaus) und 88 handelt es sich um parzellenscharfe Bereinigungen innerhalb der Dorfzone. Auf der Fläche Nr. 132 ist zwar ein Ferienhaus vorhanden, doch dieses kommt weit weg vom Siedlungsgebiet zu liegen. Der Bedarf ist hier nicht gegeben, damit die Fläche in der Bauzone verbleiben kann. Aus raumplanerischer Sicht ist das Gebiet nicht nur aufgrund mangelnder Erschliessung auszuzonen, sondern auch, um widerrechtliche Kleinstbauzonen zu vermeiden, die nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entsprechen. Für die bestehenden, nach altem Recht rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie gemäss kantonaler Gesetzgebung (Art. 5 BauG). Weiter ist auch der Waldabstand ein Indiz für eine mögliche Auszonung.

Auszonungen im Gebiet Undri Eiche (Nrn. 89, 128 und 130 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Nr. 89 wird ausgezont, da durch den zwingend einzuhaltenden Waldabstand eine Überbauung nicht mehr möglich sein wird. Bei Nr. 110 handelt es sich um Freiflächen, die neu der Landwirtschaftszone 2 zugewiesen werden. Nr. 128 ist aufgrund der Parzellenform nicht überbaubar. Bei Nr. 130 handelt es sich um eine grössere, unüberbaute Fläche, welche nicht erschlossen ist und im sehr steilen Gebiet zu liegen kommt.

Auszonungen im Gebiet Aschpe (Nrn. 135 und 139 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Diese zwei grösseren Flächen werden ausgezont, da diese nicht erschlossen sind, am Siedlungsrand zu liegen kommen, vor Ort schon lange kein Bedarf mehr nach Überbauungen vorhanden ist und auch die Topographie eine Überbauung erschwert.

Auszonungen im Gebiet Wasen (Nrn. 86 und 131 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Hierbei handelt es sich um eine Freifläche unterhalb der Strasse, welche bis anhin unüberbaut ist. Aufgrund des Waldabstands und der Parzellengrösse ist die Fläche sowieso nicht überbaubar. Auch das ISOS national empfiehlt eine Freihaltung dieser Flächen.

Auszonungen im Gebiet Rosmatta (Nrn. 109, 138, 140 und 142 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Bei Nr. 109 handelt es sich um Freiflächen, die neu der Landwirtschaftszone 2 zugewiesen werden. Die gesamte, ausgeschiedene Freifläche wird neu korrekterweise der Landwirtschaftszone zugewiesen. Nrn. 138, 140 und 142 kommen eng zwischen Hauptstrassen zu liegen, sind topographisch nicht ideal zum Überbauen, vom Waldabstand tangiert und eine Stromleitung quert die Fläche.

Auszonungen im Gebiet Baletscha (Nr. 137 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Siedlungsgebietes. Die Fläche ist steil, nicht erschlossen und vom Waldabstand und einer Stromleitung tangiert.

Auszonungen im Gebiet Äbnet (Nrn. 133, 134, 136 und 141 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Diese Flächen werden hauptsächlich aufgrund von Naturgefahren (Steinschlag) ausgezont. Die Flächen liegen am Siedlungsrand, sind nicht erschlossen und liegen im sehr steilen Gebiet.

Auszonungen im Gebiet der Industriezone (Nr. 129 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Das nicht bewohnte Gebäude wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Das Gebäude befindet sich zudem in einem Landschaftsschutzgebiet.

Auszonungen im Gebiet Oberried (Nrn. 84, 85, 90-108 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Das Gebiet Oberried soll nicht mehr mit neuen Einfamilienhäusern überbaut werden. Die Siedlungsfläche soll nicht vergrössert werden. Die Flächen werden ausgezont, da es sich um grössere unüberbaute Flächen oder um eine Ferienhauszone, welche gemäss geltendem Recht nicht mehr zulässig ist, handelt.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach. Wie bereits erwähnt ist eine Freihaltung der umliegenden Parzellen ebenfalls vom ISOS gefordert. Die Gemeinde Guttet-Feschel umfasst enorm viele unüberbaute Bauzonen, welche teilweise an Orten zu liegen kommen, welche nie überbaut werden. Mit der vorliegenden Analyse (siehe Begründung der Standorte) wurden diese Flächen nach einem Schema ermittelt.

Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung: Folgt nach der Mitwirkung.

Weitere Auszonungen der Freiflächen in die Landwirtschaftszone

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Bei den Nrn. **109-127** handelt es sich um Freiflächen, die neu der Landwirtschaftszone 2 zugewiesen werden. Die gesamte, ehemals ausgeschiedene Freifläche wird neu korrekterweise der Landwirtschaftszone zugewiesen (Bereinigung).

Auszonungen der ZöBA in die Landwirtschaftszone (Oberried, Nrn. 143 und 144 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Hier war eine ehemalige Bahnstation auf die Riederalp geplant, welche aber nie realisiert wurde.

6.2.2 Einzonungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind in der Gemeinde Bitsch keine grösseren Einzonungen vorgesehen. Es handelt sich mehrheitlich um planhygienische Massnahmen zur Sicherstellung der Zonenkonformität oder um Bereinigungen. Die planhygienischen Massnahmen sind der Änderungstabelle bzw. dem Änderungsplan zu entnehmen.

Einzonungen in die Freihaltezone (Nrn. 1, 2, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 30 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Gegenstand und Zielsetzung und Begründung der Standorte:* Es handelt sich um Freiflächen, welche von Überbauungen gesichert werden sollen oder gar nicht überbaut werden können (Topographie, bspw. Nr. 19), demnach werden sie neu der Freihaltezone zugewiesen. Es handelt sich dabei häufig auch um Verbindungselemente zwischen einzelnen Bauzonen, die das Siedlungsgebiet zusammenhalten (Nr. 1, 2, 7, 17). Teilweise sichern die Flächen auch Naherholungselemente (Nr. 8) oder dienen zur Sicherheit, da mit einer Überbauung die Sichtweiten nicht eingehalten werden können (Nr. 9/10) oder rote Gefahrenzonen betroffen sind (Nr. 30).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung.

Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung: Folgt nach der Mitwirkung.

Planhygienische Einzonungen:

- Parzelle Nr. 395 (z'Matt): Die Fläche wird bereits als Gartenterrasse genutzt, es handelt sich hierbei um eine Legalisierung des jetzigen Zustands (4).
- Parzelle Nr. 1603 (z'Matt): Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung, bis anhin führte die Zufahrt über die Landwirtschaftszone (5).
- Bei den folgenden Nummern handelt es sich um parzellenscharfe Abgrenzungen des Baulands (3, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 29).
- Die Industriezone wird dem Bestand angepasst (11, 27 und 28).
- Die ZöBA wird ebenfalls nach den bestehenden Bauten und Anlagen ausgeschieden (18, 21, 26).
- Verkehrszonen im Privatbesitz werden der Regelbauzone zugewiesen (22-25).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich lediglich um eine planhygienische Änderungen.

Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung: Folgt nach der Mitwirkung.

6.2.3 Umzonungen

Gegenstand und Zielsetzung: Mit den Umzonungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die zukünftigen Entwicklungen in Bitsch aufeinander geordnet abzustimmen.

Umzonung der ZöBA, Dorf- oder Wohnzone in die Freihaltezone (Nrn. 31, 32, 46, 53, 54, 63, 67, 68, 69, 73 und 83 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte:* Bei den meisten Umzonungen handelt es sich um Flächen, welche im roten Gefahrengebiet sind und in keiner Regelbauzone zonenkonform sind. Weiter

umfassen die Änderungen kleinere Arrondierungen und betreffen Flächen, welche aufgrund ihrer Lage und Form nicht überbaut werden sollen oder können.

- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich lediglich um eine planhygienische Änderungen.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonungen der Dorfzone in die Wohnzone W2 (Nrn. 33 und 34 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die beiden bestehenden Gebäude weisen eher Bauvolumen auf, welche in der Wohnzone passend sind. Die Zonenzuteilung macht insbesondere für Nr. 33 keinen Sinn, da es sich um eine isolierte Einzelzone unterhalb der Strasse handelt. Bei Nr. 34 handelt es sich zudem um eine teilweise unüberbaute Parzelle und da die Dorfzone einen älteren Bestand aufweist, sind Baulandreserven eher der Wohnzone zuzuweisen.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich lediglich um Zonenkorrekturen.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die ZöBA B (Nrn. 35-37, 78 und 79 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Auf den Flächen befinden sich jeweils bestehende Parkplätze, welche in der ZöBA zonenkonform sind, da es sich um eine öffentliche Nutzung der Flächen handelt.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Zone wird gemäss ihrer aktuellen Begebenheit abgegrenzt.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonungen in die Wohn- und Gewerbezone 2 (Nrn. 38, 39 und 48 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Bei dieser Umzonung handelt es sich um eine Legalisierung der Betriebe, welche in der heutigen Wohnzone bereits bestehend – aber nicht zonenkonform – sind. Weiter werden Zonenarrondierungen vorgenommen.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonungen in die Industriezone (Nr. 40)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Bei dieser Umzonung handelt es sich um Bereinigung entlang der Industriezone.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.

- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die ZöBA (Nr. 41)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Gemeinde beabsichtigt die Fläche südlich der Rhone als Naherholungsgebiet auszugestalten, somit werden die öffentlichen Flächen in die ZöBA umgezont und die privaten Flächen schliesslich in die Freihaltezone.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die Wohn- oder Dorfzone oder ZöBA (Nrn. 42, 43, 45, 47, 49, 50)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Bei diesen Umzonungen handelt es sich um kleinere Bereinigungen und Zuführungen zur korrekten Zone (Nrn. 42, 43, 45, 49). Nr. 47 umfasst die Umzonung einer etwas grösseren Fläche in die Dorfkernzone. Nr. 50 umfasst ein bestehendes Gebäude, welches aufgrund der baulichen Ausstattung in die angrenzend bestehende Dorfkernzone integriert wird.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in Wohnzone (Nr. 44)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Es handelt sich um eine etwas grössere, teils unüberbaute Fläche, welche von der Fläche her nicht mehr zum Industriegebiet, aber zum Wohngebiet zählt (freie Baulücke).
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die ZöBA (Nr. 51/52):

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Hierbei handelt es sich um eine Verbindung (geplant mittels Liftes), welche über die Kantonsstrasse führt sowie um die öffentliche Sammelstelle.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonungen in die Wohnzone 2 (Nrn. 55-62, 64-66, 70-72, 74-77)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Bei diesen Änderungen geht es um die Vereinfachung der bestehenden verschiedenen Wohnbauzonen. Aktuell bestehen unterschiedliche Arten der Wohnbauzonen, künftig will die Gemeinde noch eine W2 umfassen. Demnach werden die Wohnzonen W2-A, die W2 2. Etappe und die Wohnzone W2-A 2. Etappe in die normale W2 umgezont.

- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone vereinfacht.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone 3 (Nr. 81)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Hierbei handelt es sich neben reinen Wohnbauten um die Firma Kummer Marcel AG, welche mit der neuen Zuweisung zonenkonform wird.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

Umzonung in die Dorfkernzone (Nr. 82)

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Nr. 82 umfasst eine reine Zonenkorrektur, die Fläche wird der Dorfzone zugewiesen.
- *Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen:* Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.
- *Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung:* Folgt nach der Mitwirkung.

6.2.4 Weitere Änderungen

Strukturerhaltungszone (Nr. 145-175, 180)

Gegenstand und Zielsetzung: Im Gebiet Oberried wird eine Strukturerhaltungszone ausgeschieden. Diese Zone ist für die Erhaltung der bestehenden Bauten bestimmt, insbesondere der bestehenden Zweitwohnungen und der bestehenden Unterkünfte, die der touristischen Beherbergung dienen. Bestehende Bauten können für die touristische Beherbergung genutzt werden. Neubauten sind nicht erlaubt. Zusätzliche Wohnungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über Zweitwohnungen dürfen nicht erstellt werden. Die Umnutzung bestehender Wohnungen und Gebäude in Erstwohnungen ist nicht erlaubt. Es handelt sich nicht um eine Bauzone für die Wohnnutzung. Bewilligungspflichtige Renovations- und Umbauarbeiten sind zulässig, sofern die Geschossfläche nicht erhöht wird. Insbesondere sind energietechnische Sanierungen zulässig. Anbauten und Gebäudeerhöhungen sind nicht zulässig. Das Ziel der Zone ist es, den Bestand der Gebäude und ihren Erhalt zu sichern sowie dass die bestehenden Bauten in der Kompetenz des Gemeinderates bleiben.

Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte: Die Zone ist bereits gegeben. Es folgen keine Neuausscheidungen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen, siehe Vorgaben vom Kanton zur Strukturerhaltungszone. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.

Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung: Folgt nach der Mitwirkung.

Aufhebung der ZSE (Nr. 176-179)

Gegenstand und Zielsetzung: Die bisherige ZSE soll neu als Erholungsgebiet genutzt werden. Demnach werden die privaten Flächen der Freihaltezone und die öffentlichen Flächen der Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen.

Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte: Die Zone ist bereits gegeben.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Zonenabgrenzung wird an die künftigen Absichten angepasst.

Analyse der betroffenen Themengebiete/Interessenabwägung: Folgt nach der Mitwirkung.

7 Ausgleich und Entschädigung

Bei der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird ein Mehrwertverfahren nach Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. kRPG durchgeführt. Nachdem der Homologationsentscheid der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Staatsrat einen beschwerdefähigen Entscheid zur Mehrwertabgabe erlassen (Art. 10g kRPG).

Potenziell mehrwertabgabepflichtige Massnahmen werden in der Änderungstabelle in Anhang 3 identifiziert.

Es handelt sich um raumplanerische Massnahmen, welche voraussichtlich einen Mehrwert generieren, welcher über der Freigrenze von CHF 20'000.- liegen. Jene welche die Freigrenze offensichtlich nicht erreichen, wurden daher nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt selbstverständlich das offizielle Verfahren zur Schätzung des Mehrwertes durch den Kanton.

Detaillierte Auswertung folgt nach der Mitwirkung.

8 Verfahren

Das Verfahren der Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgt in mehreren Phasen (vgl. Anhang 1 - Verfahrensablauf).

8.1 Vorentwurf Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit dem Raumplanungsbüro folgende Vorentwürfe erarbeitet:

- Zonennutzungsplan im Massstab 1 : 2'000
- Nutzungsplan im Massstab 1 : 10'000
- Bau- und Zonenreglement
- Erläuternder Bericht

Der Gemeinderat hat die Vorentwürfe der Zonennutzungspläne und des Bau- und Zonenreglements anlässlich verschiedener Gemeinderatssitzungen beraten.

8.2 Mitwirkungsverfahren

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wurde die Bevölkerung mittels Amtsblattpublikation vom 16. Mai 2025 zu einer ersten Mitwirkung bei der Planung aufgefordert. Zusätzlich fand am 22. Mai 2025 ein Abend der offenen Tür statt.

8.3 Vorprüfung durch den Kanton

Die Vorprüfung wird durch die kantonalen Dienststellen durchgeführt. Die für die Koordination zuständige Stelle ist die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE). Im Anschluss daran werden die Unterlagen durch die Gemeinde ergänzt / bereinigt.

8.4 Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Dokumente (erläuternder Bericht, Zonennutzungsplan, Nutzungsplan, Bau- und Zonenreglement) während 30 Tagen findet voraussichtlich Ende 2026 / Anfang 2027 statt (abhängig von der Dauer der kantonalen Vorprüfung und dem daraus resultierenden Anpassungsbedarf). Bei der öffentlichen Auflage haben Betroffene die Möglichkeit zur Einsprache. Bei allfälligen Einsprachen werden Einigungsverhandlungen durchgeführt und der Gemeinderat entscheidet über diese.

8.5 Urversammlung

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird anlässlich einer Urversammlung traktandiert, präsentiert und behandelt. Der Gemeinderat unterbreitet den Zonennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement, die Einspracheakten und die Stellungnahme des Gemeinderates der Urversammlung. Die erforderliche Abstimmung kann dann direkt an der Urversammlung erfolgen oder mittels kommunaler Abstimmung in einem Urnengang.

8.6 Homologationsverfahren durch den Staatsrat

Der Entscheid der Urversammlung wird öffentlich publiziert. Die Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung können mittels Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Der Staatsrat entscheidet über

allfällige Beschwerden und führt die Homologation der Gesamtrevision der Nutzungsplanung durch. Der weitere Rechtsweg sieht die Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht und allenfalls der Weiterzug an das Bundesgericht vor.

9 Ausblick

Das Thema Mobilisierung der Bauzonenreserven wird nach der Mitwirkung ergänzt.

10 Anhänge

10.1 Anhang 1 – Verfahrensablauf

Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1 Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11		
2 Information über den Vorentwurf des ZNP & BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage	30 Tage
3 ZNP & BZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2		
4 Öffentliche Auflage des ZNP & BZR	34 al. 1	30 Tage	30 Tage
5 Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage	30 Tage
6 Einigungsverhandlungen	35 al. 2		
7 Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al.2		
8 Allfällige Bereinigung des ZNP & BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3		
9 Unterbreitung des ZNP & BZR & Einspracheakten & Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1		
10 Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP & BZR	36 al. 2		
11 Öffentliche Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP & BZR	36 al. 3	30 Tage	30 Tage
12 Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage	30 Tage
13 Homologation von ZNP & BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate	3 Monate
14 Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid)	37 al. 4. 38 al. 3	30 Tage	30 Tage
15 Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und BZR

2** Teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).

10.2 Anhang 2 – Änderungstabelle

Nr.	zone_alt	zone_neu	Fläche	Art de
1	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Freihaltezone	1843.67179	1
2	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Freihaltezone	1946.52429	1
3	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Wohnzone 2	271.523915	1
4	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Dorfkernzone	1022.3089	1
5	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Gewerbezone	733.623649	1
6	Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Dorfkernzone	152.937081	1
7	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	261.996084	1
8	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	1337.1953	1
9	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	138.211559	1
10	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	566.185051	1
11	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Industriezone	740.010276	1
12	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Wohnzone 2	686.941532	1
13	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Dorfkernzone	396.072438	1
14	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Wohnzone 2	215.779957	1
15	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Wohnzone 2	316.882524	1
16	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Wohnzone 2	1244.10521	1
17	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	836.85885	1
18	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	120.673617	1
19	Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Freihaltezone	1435.78478	1
20	Verkehr V-A NIS- KONFORTABEL	Wohnzone 2	261.420599	1
21	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	177.339431	1
22	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 3	994.466671	1
23	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 2	137.12702	1
24	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	423.669381	1
25	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohn- und Gewerbezone 3	227.828701	1
26	Wald	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen C	219.123043	1
27	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Industriezone	242.708158	1
28	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öde, €	Industriezone	566.711916	1
29	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öde, €	Wohnzone 2	528.252203	1
30	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öde, €	Freihaltezone	672.370972	1
31	Dorfzone D	Freihaltezone	138.425985	2
32	Dorfzone D	Freihaltezone	52.9842912	2
33	Dorfzone D	Wohnzone 2	583.994891	2
34	Dorfzone D	Wohnzone 2	350.71085	2
35	Freiflächen FF	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	125.728748	2
36	Freiflächen FF	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	412.291031	2
37	Freiflächen FF	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	767.286246	2
38	Freiflächen FF	Wohn- und Gewerbezone 2	434.246656	2
39	Freiflächen FF	Wohn- und Gewerbezone 2	420.960273	2
40	Freiflächen FF	Industriezone	2620.65484	2
41	Freiflächen FF	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen C	766.751286	2
42	Freiflächen FF	Wohnzone 2	477.710747	2
43	Gewerbezone G (2. Etappe)	Dorfkernzone	339.581011	2
44	Industriezone I	Wohnzone 3	680.776999	2
45	Wohnzone W2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	125.029546	2
46	Wohnzone W2	Freihaltezone	192.761932	2
47	Wohnzone W2	Dorfkernzone	391.497274	2
48	Wohnzone W2	Wohn- und Gewerbezone 2	4304.80595	2
49	Wohnzone W2	Dorfkernzone	188.266286	2
50	Wohnzone W2	Dorfkernzone	961.994698	2
51	Wohnzone W2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	425.459489	2
52	Wohnzone W2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	103.106568	2
53	Wohnzone W2	Freihaltezone	136.797529	2
54	Wohnzone W2 (2. Etappe)	Freihaltezone	542.628891	2
55	Wohnzone W2 (2. Etappe)	Wohnzone 2	1944.68549	2
56	Wohnzone W2 (2. Etappe)	Wohnzone 2	1835.94852	2
57	Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	250.291564	2

58 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	728.4263	2
59 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	5959.68177	2
60 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	18038.8671	2
61 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	14477.7074	2
62 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	986.6892	2
63 Wohnzone W2-A	Freihaltezone	254.528708	2
64 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	3543.36574	2
65 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	4922.59509	2
66 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	862.063849	2
67 Wohnzone W2-A	Freihaltezone	101.490067	2
68 Wohnzone W2-A	Freihaltezone	328.003682	2
69 Wohnzone W2-A	Freihaltezone	50.9292841	2
70 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	4245.57214	2
71 Wohnzone W2-A	Wohnzone 2	5214.58497	2
72 Wohnzone W2-A (2. Etappe)	Wohnzone 2	420.527468	2
73 Wohnzone W2-A (2. Etappe)	Freihaltezone	138.883647	2
74 Wohnzone W2-A (2. Etappe)	Wohnzone 2	14849.9735	2
75 Wohnzone W2-A mit SNP	Wohnzone 2	7265.62484	2
76 Wohnzone W2-A mit SNP	Wohnzone 2	28264.5237	2
77 Wohnzone W2-A mit SNP	Wohnzone 2	8064.59341	2
78 Wohnzone W3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	566.02606	2
79 Wohnzone W3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	1567.74745	2
81 Wohnzone W3	Wohn- und Gewerbezone 3	2337.70715	2
82 Öffentliche Bauten und Anlagen öBA	Dorfkernzone	151.972451	2
83 Öffentliche Bauten und Anlagen öBA	Freihaltezone	354.734998	2
84 Dorferweiterungszone DE	Landwirtschaftszone 1. Priorität	3612.35418	3
85 Dorferweiterungszone DE	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2704.82191	3
86 Dorfzone D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	218.911922	3
87 Dorfzone D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	48.5704232	3
88 Dorfzone D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	419.799852	3
89 Dorfzone D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	495.903188	3
90 Ferienhauszone F2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	4041.72647	3
91 Ferienhauszone F2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	650.939064	3
92 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1284.75106	3
93 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2138.93425	3
94 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1305.71272	3
95 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1564.79764	3
96 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	974.246124	3
97 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	5908.191	3
98 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2285.5611	3
99 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	1149.57306	3
100 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	8105.49682	3
101 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	1060.34229	3
102 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2891.12538	3
103 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 2. Priorität	11922.0676	3
104 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1146.10837	3
105 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4937.89488	3
106 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 1. Priorität	598.459112	3
107 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 1. Priorität	6297.76321	3
108 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich	Landwirtschaftszone 1. Priorität	27.9775171	3
109 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	16.7130949	3
110 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	680.725297	3
111 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	713.791316	3
112 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	182.288747	3
113 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	485.32958	3
114 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	229.692378	3
115 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	260.802671	3
116 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5002.82748	3

117 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2987.96151	3
118 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	145.355481	3
119 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	270.699839	3
120 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	89.9915264	3
121 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	447.172966	3
122 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	215.606226	3
123 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	137.841043	3
124 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	251.757448	3
125 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	662.524505	3
126 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1249.3047	3
127 Freiflächen FF	Landwirtschaftszone 2. Priorität	526.598413	3
128 Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	243.826408	3
129 Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	114.12352	3
130 Wohnzone W2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2145.34041	3
131 Wohnzone W2 (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1001.33443	3
132 Wohnzone W2-A	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3426.92142	3
133 Wohnzone W2-A	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5125.31869	3
134 Wohnzone W2-A	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4265.14254	3
135 Wohnzone W2-A (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4499.56895	3
136 Wohnzone W2-A (2. Etappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	291.553173	3
137 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	7314.27211	3
138 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1664.39948	3
139 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	8283.26375	3
140 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2637.25589	3
141 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3085.40157	3
142 Wohnzone W2-A mit SNP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1357.59373	3
143 Öffentliche Bauten und Anlagen öBA	Landwirtschaftszone 1. Priorität	1240.24968	3
144 Öffentliche Bauten und Anlagen öBA	Landwirtschaftszone 1. Priorität	74.0842501	3
145 Dorferweiterungszone DE	Strukturerhaltungszone	116.193058	4
146 Dorferweiterungszone DE	Strukturerhaltungszone	80.0116294	4
147 Dorferweiterungszone DE	Strukturerhaltungszone	791.672937	4
148 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	232.439996	4
149 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	19.173224	4
150 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	766.601123	4
151 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	1826.65529	4
152 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	1409.69807	4
153 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	75.3302636	4
154 Dorfzone D	Strukturerhaltungszone	441.708385	4
155 Ferienhauszone F2	Strukturerhaltungszone	971.178191	4
156 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	788.447102	4
157 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	812.572951	4
158 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	2636.44552	4
159 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	710.733439	4
160 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	884.861299	4
161 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	516.727381	4
162 Ferienhauszone F2 (2. Etappe)	Strukturerhaltungszone	1227.85511	4
163 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich)	Strukturerhaltungszone	4169.53743	4
164 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich)	Strukturerhaltungszone	897.360096	4
165 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich)	Strukturerhaltungszone	1012.76158	4
166 Ferienhauszone F2 LEB (landschaftlich)	Strukturerhaltungszone	1836.90788	4
167 Freiflächen FF	Strukturerhaltungszone	274.558048	4
168 Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1	Strukturerhaltungszone	1735.77538	4
169 Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Strukturerhaltungszone	446.270909	4
170 Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Strukturerhaltungszone	97.0407195	4
171 Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Strukturerhaltungszone	290.158569	4
172 Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Strukturerhaltungszone	191.052024	4
173 Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2	Strukturerhaltungszone	69.7324559	4
174 Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Strukturerhaltungszone	164.653263	4

175 Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Strukturerhaltungszone	164.326972	4
176 Zone für Sport und Erholung S+E	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	206.185312	4
177 Zone für Sport und Erholung S+E	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	934.701877	4
178 Zone für Sport und Erholung S+E	Freihaltezone	729.190287	4
179 Zone für Sport und Erholung S+E	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen C	2486.6577	4
180 Öffentliche Bauten und Anlagen öBA	Strukturerhaltungszone	1332.22071	4